



An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, 27. Mai 1999  
Zl.: 101-71/99

### **Stellungnahme**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein  
**Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)**  
geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird

(Begutachtungsentwurf vom 28.4. 1999)

## I. Allgemeines

### 1. Der Entwurf des UGBA beruht auf dem Entwurf des BAG

Der Begutachtungsentwurf vom 28.4.1999 beruht auf dem Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes (BAG), der im Herbst 1998 im Begutachtungsverfahren einer starken Kritik unterzogen worden war. Viele Bestimmungen werden (mit Änderungen) aus dem Entwurf des BAG in den Entwurf des UGBA übernommen, wobei mehrere Bestimmungen vom Standpunkt des Umweltschutzes und unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an das EU-Recht verbessert, manche aber verschlechtert werden.

### 2. Gesamtkonzeption wurde grundlegend geändert

Der Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes (BAG) war der Versuch einer Gesamtkodifikation des Anlagenrechts als Teilkodifikation des Wirtschaftsrechts und sollte demnach nicht nur für gewerbliche Betriebsanlagen gelten. Der vorliegende Begutachtungsentwurf eines UGBA beschränkt sich im wesentlichen auf gewerbliche Betriebsanlagen. Die Einbeziehung „sonstiger Anlagen“, die nach Art und Umfang gewerblichen Betriebsanlagen entsprechen aber nur deswegen keine gewerblichen Betriebsanlagen sind, weil sie ohne Gewinnabsicht betrieben werden, bleibt in ihrem Umfang unklar und ist eher unbedeutend.

### 3. Inhaltlich ist das UGBA im wesentlichen eine Novellierung der Gewerbeordnung und des UVP-Gesetzes

Vielfach stammen die Vorschriften des vorliegenden Begutachtungsentwurfs von 28. 4. 1999 aus dem vorangegangenen Entwurf eines BAG, der sie aus der Gewerbeordnung 1994 übernommen hat (Perpetuum mobile?). Eine materiellrechtliche Vereinheitlichung des Anlagenrechts unter Einbeziehung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, die als wünschenswert erkannt wurde, „war in der

Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und wegen der vielfältigen berührten Interessen nicht realisierbar.“ (So die Erläuterungen).

#### **4. Rückschritt?**

Unter dem Aspekt einer wünschenswerten Kodifikation, Harmonisierung, Vereinheitlichung und Reduktion des materiellen Anlagenrechts ist die Aufgabe des Reformkonzepts des Betriebsanlagengesetzes als bedauerlicher Rückschritt zu werten. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß sich das BAG nicht als Teilkodifikation des Umweltrechts verstand, sondern als solche des Wirtschaftsrechts. Die totale Einbeziehung des gesamten Umweltrechts für alle Arten von Anlagen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten kam der Abschaffung eines eigenständigen Umweltrechts (samt Umweltressort der Bundesregierung) sehr nahe.

#### **5. Auch nach dem UGBA Wirtschaftsminister zuständig**

Der vorliegende Entwurf reduziert zwar den Anwendungsbereich und nennt sich ausdrücklich „Umweltgesetz für Betriebsanlagen“, doch für die Vollziehung soll – „soweit sie dem Bund zukommt“ – gemäß § 73 grundsätzlich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig sein. Allerdings wird auch er kaum Einfluß auf die Vollziehung haben, da diese nach der vorgesehenen Verfassungsänderung Landessache sein soll.

#### **6. Weiterhin Reduktion der Parteirechte**

Das Konzept des BAG zur Beschleunigung von Verfahren durch Reduktion der Parteirechte der von den Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeit Betroffenen wird im vorliegenden Entwurf beibehalten und weitergeführt. Doch eine spürbare Erleichterung und Verbesserung des Vollzugs des Umweltrechts wäre nur

von einer Reform des materiellen Rechts zu erwarten. Das Motto einer solchen Reform müßte lauten: „Weniger aber wirksameres Umweltrecht.“

## **7. Unnötige Vermehrung von Rechtsvorschriften**

Die Regelungen des UGBA für Anlagen, die der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU oder IPPC-Richtlinie) unterliegen, werden strenger gestaltet als die Bestimmungen für andere Anlagen und gelten neben diesen allgemeinen Bestimmungen. Die Bestimmungen des UGBA über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten nur für einen Teil der Industrieanlagen, daneben sollen für alle anderen Vorhaben die Bestimmungen des neuen UVP-Gesetzes gelten. Die Verschiedenartigkeit der Genehmigungsverfahren und UVP-Verfahren wird vermehrt. Insgesamt müßte mit einer beträchtlichen Vermehrung von Umweltvorschriften bei gleichzeitiger Deregulierung gerechnet werden.

## **8. Verstöße gegen einschlägige EG-Richtlinien**

Insbesondere verstoßen die Regelungen für sogenannte IPPC-Anlagen im 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes mehrfach gegen die einschlägige Richtlinie. Aber auch die UVP-Regelung im 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes könnte sich in manchen Belangen als nicht richtlinienkonform erweisen. Jedenfalls wurde sie gegenüber dem geltenden UVP-Gesetz stark reduziert.

## **9. Verfahrensunterbrechung für private Mediationsverfahren**

Der vorliegende Entwurf sieht (nur) auf Antrag des Genehmigungswerbers eine zeitraubende Unterbrechung des Verwaltungsverfahrens zur Abhaltung eines privaten „Mediationsverfahrens“ vor, wenn sich „große Interessenkonflikte zwischen dem Genehmigungswerber und sonstigen Parteien oder Beteiligten“ zeigen. Die-

se Regelung ist unter Gesichtspunkten der Rechtsstaatlichkeit, des Gleichheitssatzes und der Verfahrensökonomie bedenklich.

## **10. Deregulierung**

Eine Deregulierung des Verfahrensrechts für gewerbliche Betriebsanlagen schafft neue Ungleichheiten, verschlechtert die Qualität des Vollzugs und reduziert den Individualrechtsschutz. Dieser Weg muß früher oder später auch zu Kollisionen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Judikatur des EuGH führen.

## **11. Anpassungserfordernisse an EG-Recht vernachlässigt**

Insgesamt nimmt der neue Entwurf eines UGBA auf die Erfordernisse der Anpassung an das übergeordnete EG-Recht zu wenig Bedacht. Das gilt neben einzelnen Fragen der Umsetzung der einschlägigen Richtlinien vor allem für Fragen des Individualrechtsschutzes und des Rechtsschutzes der selbst nicht rechts- und handlungsfähigen Natur.

## **12. Problematisches Festhalten an der Entscheidungskonzentration**

Trotz des Verzichts auf die Reformbestrebungen zur Kodifikation des materiellen Anlagenrechts will der Entwurf an der vom BAG beabsichtigten problematischen Entscheidungskonzentration festhalten, mit der Verfassungsänderungen notwendig werden, die zur Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien gar nicht erforderlich wären.

### **13. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Zur verfassungsrechtlichen Absicherung des Begutachtungsentwurfes vom 29.4.1999 wurde gleichzeitig der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes vorgelegt, der acht Änderungen des B-VG vorsieht. Die wichtigste neue Verfassungsbestimmung ist der neue Absatz 9 des Art. 11 B-VG, wonach das Anlagenrecht auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz geregelt wird, die Vollziehung aber den Ländern zusteht. Damit wird für den gesamten Bereich des Anlagenrechts die mittelbare Bundesverwaltung abgeschafft. Einflußmöglichkeiten der zuständigen Bundesminister auf die Entscheidungen der jeweiligen Landesregierung sind nicht vorgesehen. Das Weisungsrecht entfällt und damit auch die Basis für die Ministerverantwortlichkeit und die Kontrollrechte des Nationalrates.

### **14. Trotz Verfassungsänderung Verfassungswidrigkeiten?**

Es ist nicht auszuschließen, sondern eher wahrscheinlich, daß selbst die großzügige Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht alle Verfassungswidrigkeiten des Entwurfes sanieren kann. Insbesondere bleibt der Rechtszug in einem konzentrierten Verfahren, der im Genehmigungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Landesregierung und im UVP-Verfahren von der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde an den Umweltsenat gehen soll, problematisch.

### **15. Demolierung der Gewerbeordnung**

Art II des vorliegenden Begutachtungsentwurfes eines UGBA sieht über 50 Änderungen der Gewerbeordnung 1994 vor, darunter die Aufhebung der wichtigsten Bestimmungen des Umweltrechts für Betriebsanlagen, zu denen es seit mehreren Jahrzehnten eine reiche Judikatur und Literatur gibt.

Die Herauslösung des Betriebsanlagenrechts aus der Gewerbeordnung als Nukleus eines umfassenden Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wie in Deutschland im Jahr 1974, würde einen solchen drastischen Eingriff in die gewachsene, in sich geschlossene Rechtsmaterie der Gewerbeordnung rechtfertigen. Für die Verwirklichung des UGBA, das sich im wesentlichen auf den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung beschränkt und viele problematische Neuregelungen aufweist, wäre die Demolierung der Gewerbeordnung ein zu hoher Preis.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Als „Ziel des Gesetzes“ werden im § 1 mehrere Ziele genannt:

1. „die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für Betriebsanlagen“
2. „Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich“
3. „Förderung einer nachhaltigen Entwicklung“.

Der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen und der Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (§§ 74 und 77 GewO) zählt nicht zu den im § 1 erster Satz des Entwurfes angeführten Zielen des Gesetzes. Das ist vom Standpunkt des Umweltschutzes, gemessen an der Staatszielbestimmung Umweltschutz (BVG 27.1.1984, BGBl 491 über den umfassenden Umweltschutz) und im Vergleich zu den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 69, 69a, 74 Abs 2, 77 Abs 1) als Rückschritt und Verschlechterung zu werten.

Der zweite Satz des § 1 lautet: „Dabei ist ausgewogen auf den Schutz von Mensch und Umwelt und Schaffung von Arbeitsplätzen Bedacht zu nehmen.“ Dieser Satz legt eine Interpretation des § 1 nahe, die zwischen den im ersten Satz angeführten primären Zielen des Gesetzes und den im zweiten Satz angeführten sekundären Zielen unterscheidet, auf die bloß „Bedacht zu nehmen“ ist. Damit würden zu diesen „sekundären“ Zielen, auf die „ausgewogen“ Bedacht zu nehmen ist, gehören:

1. Schutz von Mensch
2. Schutz von Umwelt
3. Sicherung von Arbeitsplätzen
4. Schaffung von Arbeitsplätzen.

Auch wenn man dieser Interpretation des § 1, wonach zwischen primären und sekundären Zielen mit unterschiedlicher Gewichtung zu unterscheiden und auf die se-



kundären Ziele bloß in einer Abwägung Bedacht zu nehmen wäre, nicht folgt, ist nicht zu bestreiten, daß § 1 eine Verpflichtung zur Abwägung enthält.

Neben den Zielen der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für Betriebsanlagen zur Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, ist dabei „ausgewogen“ auf den Schutz von Mensch und Umwelt und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen „Bedacht zu nehmen.“

Insbesondere unterliegen der so geforderten Abwägung einerseits der Schutz von Mensch und Umwelt und andererseits die Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bisher war das Betriebsanlagenrecht in Österreich im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips (Art 18 B-VG) von gebundenen Entscheidungen beherrscht. Insbesondere war die Genehmigung einer Betriebsanlage eine gebundene Entscheidung, die der Behörde einen solchen weiten Ermessungsspielraum für Abwägungen mit konkurrierenden Belangen nicht eröffnete. Unter der Voraussetzung der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Immissionsschutzanforderungen hatte der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigung.

§ 13 des Gesetzentwurfes hält zwar in seiner Diktion an einer gebundenen Genehmigungsentscheidung fest, macht sie aber u.a. von unbestimmten Rechtsbegriffen abhängig, die einen weiten Ermessensspielraum erfordern. Insbesondere wird die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht, daß „erhebliche Belastungen der Umwelt“ vermieden werden. Was unter einer „Belastung der Umwelt“ zu verstehen ist, wird zwar im § 3 Z 1 ähnlich definiert wie im § 69a der Gewerbeordnung 1994, doch ist die Regelung des § 13 Abs 1 Ziffer 6 in Verbindung mit § 1 und § 3 Z 1 des Entwurfes mit der Regelung des § 69 a Gew.O nicht vergleichbar. Während nämlich § 69 a GewO Teil einer Verordnungsermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist, die der Konkretisierung der Anforderungen dient, die unter dem Aspekt der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen von der Behörde auf Grund einer Verordnung vorzuschreiben sind, überläßt es

§ 13 Abs 1 in Verbindung mit § 1 und § 3 Abs 1 des Entwurfes der Behörde (in der Regel Bezirksverwaltungsbehörde) in einer „Abwägungsentscheidung“, die Anforderungen unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Umweltbelastungen nach ihrem Ermessen selbst festzulegen.

§ 1 in Verbindung mit § 13 macht die Genehmigung von Betriebsanlagen zu einer subjektiven Abwägungsentscheidung, die nach rational nicht ableitbaren und nicht nachvollziehbaren Präferenzen und Wertungen getroffen werden muß.

Der Behörde wird mit § 1 eine Verpflichtung auferlegt, auf die mit den Immissionschutzanforderungen konkurrierenden Belange der Standort- und Arbeitsplatzsicherung „ausgewogen“ Bedacht zu nehmen und es wird ihr in Verbindung mit § 13 bei der Genehmigung von Betriebsanlagen ein nicht überprüfbarer Entscheidungsspielraum eröffnet. Eine solche Regelung findet zwar Analogien im Umweltrecht des Vereinigten Königreichs, dürfte jedoch weder im Einklang mit der IVU (IPPC)-Richtlinie stehen, noch mit Art 18 B-VG vereinbar sein.

Die Bestimmung des § 1 wird nämlich nicht als bloße programmatische Erklärung ohne konkrete normative Bedeutung angesehen werden dürfen. Das in ihr festgeschriebene Abwägungsgebot wird vielmehr für alle behördlichen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz als verbindlich anzusehen sein. Damit würden aber die immissionschutzrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes generell in ihrer Bedeutung relativiert. Diese Relativierung von Umweltvorschriften durch eine „ausgewogene“ Bedachtnahme auf konkurrierende Belange würde uneingeschränkt alle Umweltvorschriften und somit auch die Anwendung von Emissionsgrenzwerten erfassen. Damit wären aber Verstöße gegen das EG-Recht geradezu „vorprogrammiert“. Eine Relativierung der Anwendung von Emissionsgrenzwerten zum Zweck der Standort- oder Arbeitsplatzsicherheit wäre nicht mit dem Vorsorgegrundsatz des Artikels 130 r Abs 2 EG-V in Einklang zu bringen und auch mit dem Grundsatz des bestmöglichen Umweltschutzes unvereinbar.

Nach dem Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ist es Ziel

dieses integrierten Konzepts, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft „soweit wie möglich zu vermeiden.“

Emissionsgrenzwerte sind gemäß Artikel 9 Abs 4 der zitierten Richtlinie „auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen.“ Dabei ist eine Bedachtnahme auf den „Wirtschaftsstandort“ oder eine Abwägung mit Interessen der „Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ nicht vorgesehen. Eine solche Abwägung, die nicht auf der Grundlage der Richtlinienbestimmungen erfolgen könnte, wäre unzulässig.

Abgesehen von diesen Bedenken in Hinsicht auf das EG-Recht stehen aber die Bedenken unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Prinzips im Vordergrund, die auch die Frage einschließen, ob die Anlagengenehmigung noch als gebundene Entscheidung anzusehen wäre, die bei Erfüllung bestimmter Immissionsschutzvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung eröffnet oder ob die Genehmigung als Abwägungsentscheidung in ein kaum überprüfbares Eressen der Behörde gelegt wird.

### **Zu § 2 (Geltungsbereich)**

Das Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) soll für „Betriebsanlagen“ sowie für „mobile Betriebseinrichtungen“ gelten. „Betriebsanlagen“ werden im § 3, der die Begriffsbestimmungen enthält, nicht definiert. Im § 2 wird aber das Wort „Betriebsanlagen“ durch einen beigefügten Klammerausdruck erklärt: „gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne des § 3 Z 2 sonstige Anlagen im Sinne des § 3 Z 5 und die in Z 189 des Anhanges 1 genannten Anlagen.“

Für sonstige Anlagen (§ 3 Z 5) soll gem. § 2 Abs 2 des Entwurfs das UGBA hinsichtlich seiner Regelungen über die Betreiberpflichten (§ 7) die behördliche Überwachung (§ 26), die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 27), die Gefahrenabwehr (§ 30) und, sofern es sich um der dritten oder vierten Spalte des Anhanges 1 unterliegende oder in einer Verordnung nach § 5 Abs 3 oder 4 bezeichnete Anlagen handelt, der 1. oder 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes gelten.

Eine „sonstige Anlage“ ist gemäß § 3 Z 5 eine Anlage, die nach Art und Umfang einer gewerblichen Betriebsanlage entspricht, aber deswegen keine gewerbliche Betriebsanlage ist, weil die in ihr ausgeübten Tätigkeit nicht in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, betrieben wird.

Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer sowie kommunale Wasserversorgungsanlagen, die vom Wasserrechtsgesetz erfaßt werden, gelten nicht als „sonstige Anlagen“.

Durch die Aufnahme „sonstiger Anlagen“ in den Geltungsbereich des UGBA soll der Anwendungsbereich auf Anlagen von Gebietskörperschaften ausgedehnt werden, auf die die Gewerbeordnung nicht anzuwenden ist. Das wird in den Erläuterungen zu § 2 ausdrücklich angeführt. In den Erläuterungen zu § 3 Z. 5, wo die „sonstigen Anlagen“ definiert sind und auch die erwähnten Ausnahmen festgelegt sind, finden sich weitere Erläuterungen zur beschränkten Anwendung des UGBA auf sonstige Anlagen. Allerdings wird dort nur das Motiv für die Einbeziehung in den Anwendungsbereich („Gleichbehandlung) nicht aber für die im § 2 Abs 2 vorgesehene Beschränkung der Anwendbarkeit des UGBA auf „sonstige Anlagen“ erklärt. Aus den Erläuterungen zu § 3 Z 5 erfährt man auch, daß „sonstige Anlagen“ nicht Anlagen sind, die „von vornherein“ aus dem „Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen“ sind und daher Krankenanstalten oder Stromerzeugungsanlagen von Gebietskörperschaften keine sonstigen Anlagen sind. Sind kommunale Abfallverbrennungsanlagen sonstige Anlagen? Aus dem Wortlaut der §§ 2 Abs 2 und 3 Z 5 ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, was „sonstige Anlagen“ sind.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs 1, wonach der Begriff der „gewerblichen Betriebsanlage“ an die Gewerbeordnung 1994 anknüpfe und deshalb Anlagen, die der Ausübung einer aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommenen Tätigkeit (§§ 2 und 4 GewO 1994) zu dienen bestimmt sind, nicht unter das UGBA fallen, reicht zur Erklärung, daß sie auch nicht unter den Begriff „sonstige Anlagen“ fallen, nicht aus, da sonstige Anlagen eben keine „gewerblichen Betriebsanlagen“ sind. Das geht auch eindeutig aus § 2 Abs 1 hervor, wo „sonstige Anlagen im Sinne des § 3 Z 5“ nach „gewerblichen Betriebsanlagen im Sinne des § 3 Z 2“ angeführt sind.

Gemäß § 3 Z 2 gilt als „gewerbliche Betriebsanlage“ jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit ( § 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Gewerbeordnung 1994 BGBl Nr 194) regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

In der Z 189 des Anhanges 1 werden Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ( Geflügel, Mastschweine, Säue) bestimmter Größenordnungen genannt.

Gemäß § 1 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll. Demgemäß wird der Betrieb kommunaler Anlagen in der Regel nicht als gewerbsmäßige Tätigkeit zu qualifizieren sein. Das gilt insbesondere für kommunale Abfallbehandlungsanlagen. Doch sagt das noch nichts darüber aus, ob sie „sonstige Anlagen“ im Sinne des § 3 Z 5 sind.

Gemäß § 2 der Gewerbeordnung 1994 sind insbesondere Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft und die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommen. Heißt das, daß sie auch keine „sonstigen Anlagen“ sind? Woraus ist das zu erkennen?

Weiters ist die Gewerbeordnung gemäß § 2 z.B. nicht anzuwenden auf:

- den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW, wenn in dem betreffenden Gebiet keine leistungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind.
- den Bergbau
- den Betrieb von Eisenbahnunternehmen und von deren Hilfseinrichtungen

- das Herstellen periodischer Druckwerke
- den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- die unter das Sprengmittelgesetz fallende Erzeugung von Schieß- und Sprengmittel.

Der Betrieb einer Anlage, „die nach Art und Umfang nicht einer gewerblichen Betriebsanlage entspricht“, soll im Sinne der zitierten Bestimmungen, nicht dem Geltungsbereich des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) unterliegen.

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU oder IPPC-Richtlinie) kennt eine solche Differenzierung von Anlagen nicht. Das ist insbesondere für die dieser Richtlinie unterliegenden Anlagen zur „Abfallbehandlung“ (Anhang I Nr 5) von Bedeutung.

Nimmt § 2 des Entwurfes alle Abfallbehandlungsanlagen, die gemäß § 9 Abfallwirtschaftsgesetz BGBl Nr 325/1990 als nicht gewerbliche Anlagen einer Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bedürfen und alle Abfallbehandlungsanlagen in der Landwirtschaft vom Geltungsbereich des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) aus? Der Gesetzentwurf würde damit auf die vollständige Umsetzung der IVU-Richtlinie in Hinsicht auf die ihr unterliegenden Anlagen zur Abfallverbrennung verzichten.

Noch krasser ist der Unterschied des Geltungsbereichs in Hinsicht auf den der UVP-Richtlinie in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997.

Die grundsätzliche Beschränkung des Geltungsbereichs des vorliegenden Bundesgesetzes auf „gewerbliche Betriebsanlagen“ hat den Verzicht auf eine fristgerechte und vollständige Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und überdies eine Teilung der Gesetzgebung und Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung für „gewerbliche Betriebsanlagen“ einerseits und für sonstige UVP-pflichtige Vorhaben andererseits zur Folge, wobei die Aufteilung der Umsetzung der UVP-Richtlinie auf mehrere Bundesgesetze willkürlich erscheint, keine klare und verständliche Abgrenzung erkennen läßt und zu einer unnötigen Vermehrung verschiedener Verfahren in ver-

schiedenen Zuständigkeiten führt. Besonders unverständlich ist es, daß Industrieanlagen teils der UVP-Pflicht nach dem UGBA unterliegen sollen, teils aber der UVP-Pflicht nach dem UVP-Gesetz.

### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)**

Die Begriffsbestimmungen des § 3 beschränken sich auf fünf Begriffe:

1. „Belastungen der Umwelt“
2. „gewerbliche Betriebsanlage“
3. „mobile Betriebseinrichtung“
4. „Nachbarn“
5. „sonstige Anlagen“.

Der wichtige Begriff des „Standes der Technik“ als Maßstab für die vorsorgende Emissionsbegrenzung wird erst im § 4 definiert.

Die Begriffsbestimmungen des § 3 lehnen sich stark an geltende Bestimmungen an, doch erhalten die Begriffe im Zusammenhang mit den vorgesehenen Regelungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen und den einschlägigen Richtlinien der EG eine andere Bedeutung. Insbesondere wurde schon darauf hingewiesen, daß der Begriff der „Belastung der Umwelt“ als Teil einer Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung dieses Begriffes nicht die gleiche Bedeutung hat wie sie diesem Begriff als Genehmigungsvoraussetzung zukommt, die von der Behörde in einer Abwägungsentscheidung nach ihrem Ermessen zu interpretieren und anzuwenden ist. Überdies besteht ein Unterschied, ob dieser Begriff im Rahmen der Umsetzung der UVP-Richtlinie zur Anwendung gelangt oder im Rahmen der Umsetzung der IVU (IPPC)-Richtlinie. Der Integrationsgrad der UVP-Richtlinie, die im Artikel 3 auch eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Projekts auf Fauna und Flora, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und die Wechselwirkungen zwischen den Faktoren Mensch, Fauna, Flora, Boden Wasser, Luft Klima und Landschaft verlangt, ist weitaus höher als der Integrationsgrad der IVU (IPPC)- Richtlinie, die im wesentli-

chen bloß auf die Emissionen in Luft, Wasser oder Boden abstellt, ohne die Auswirkungen auf Fauna und Flora und die Wechselwirkungen zu erwähnen.

Die mit der Definition des neuen Begriffes „sonstige Anlagen“ im § 3 Z 5 in Verbindung mit § 2 Abs 2 wegen „Gleichbehandlung“ beabsichtigte Einbeziehung von Anlagen, die zwar keine gewerblichen Betriebsanlagen sind, nach Art und Umfang mit solchen aber vergleichbar, ist legislativ mißlungen. Zunächst ist schon unklar, welche Anlagen nach Art und Umfang mit gewerblichen Betriebsanlagen vergleichbar sind, ohne solche zu sein. Das Abgrenzungskriterium oder differenzierende Artmerkmal: „weil die in ihr ausgeübte Tätigkeit nicht in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, betrieben wird“, reicht für sich allein nicht aus, um eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des UGBA sicherzustellen, der dem Motiv der „Gleichbehandlung“ entspricht. Auch eine korrekte und vollständige Umsetzung der IVU (IPPC)-Richtlinie kann damit nicht gewährleistet werden. Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, Anlagen, die von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind, wie Krankenanstalten oder Stromerzeugungsanlagen von Gebietskörperschaften, keinesfalls als „sonstige Anlagen“ in den beschränkten Anwendungsbereich des UGBA, der für sonstige Anlagen vorgesehen ist, einzubeziehen, ist aus dem Wortlaut der Bestimmungen des § 2 Abs 2 und § 3 Z 5 nicht zu entnehmen (siehe dazu die Stellungnahme zu § 2 Abs 2).

#### **Zu § 4 (Stand der Technik)**

Der „Stand der Technik“ wird im § 4 des Entwurfs ähnlich definiert wie im § 71 a GewO 1994, § 2 Abs 2 LRG-K, § 2 Abs 8 AWG und § 12 a WRG. Doch wird dieser Definition im Abs 2 folgende Bestimmung beigefügt: „Bei Anwendung des Standes der Technik ist darauf zu achten, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen gegeben ist.“ Durch diesen Zusatz zur gebräuchlichen Definition des Standes der Technik dürfte an sich keine Minderung des Maßstabes für die vorsorgende Emissionsbegrenzung eintreten, da der so



definierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohnehin als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt.

Die Beibehaltung des Begriffs des Standes der Technik als Maßstab für die vorsorgende Emissionsbegrenzung ist aber nicht selbstverständlich, da die IVU (IPPC)-Richtlinie hierfür den Begriff „beste verfügbare Techniken“ verwendet. Für die Beibehaltung des Begriffs des Standes der Technik spricht vor allem das in Österreich reichlich vorhandene untergesetzliche Regelwerk, das auf der Grundlage der gesetzlichen Definition des Standes der Technik zahlreiche Emissionsgrenzwerte enthält. Mit einem übergangslosen Wechsel zu einem anderen Begriff würden diese Emissionsgrenzwerte von heute auf morgen ihre Rechtsgrundlage verlieren.

Dazu kommt noch, daß der Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ in der IVU (IPPC)-Richtlinie sehr wortreich aber unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgegrundsatzes eher restriktiv definiert ist. Rengeling hat dazu jüngst in der Festschrift für Gerhard Feldhaus (Immissionsschutzrecht in der Bewährung, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1999, Seite 321) folgendes ausgeführt:

„Es ist zwar zuzugeben, daß eine Definition in der IVU-Richtlinie nicht die wünschenswerte Präzision besitzt. Andererseits aber ist es auch fraglich, ob die gemeinschaftlichen Anforderungen durch den „Stand der Technik“, wie er in der Bundesrepublik geläufig ist, erfaßt werden sollten, schon um unnötige Angriffspunkte zu vermeiden. Zuzugeben ist, daß in begrifflicher Hinsicht gerade auch durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben Schwierigkeiten entstehen können – sie sind etwa aus dem Abfallrecht hinlänglich bekannt – gleichwohl sind hier die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eben, ob es gefällt oder nicht, verbindlich.“

Gemäß Art. 2 Nr. 11 der RL bezeichnet der Ausdruck „beste verfügbare Techniken“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet scheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu verhindern“; Im Anschluß an diese Definition werden dann noch die Worte „Techniken“, „verfügbar“ und „beste“ definiert und schließlich wird bestimmt:

„Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken sind die im Anhang IV aufgeführten Punkte besonders zu berücksichtigen“. Zu diesen (zwölf) zu berücksichtigenden Punkten zählt insbesondere:

„9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz.“

Gewiß läßt sich die Meinung vertreten, daß das wirtschaftliche Element in der Definition des Begriffes „verfügbar“ wegen der Verwendung der Passage „sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind“ stärker ausgeprägt wäre. Doch liegt das Schwergewicht dieser Definition auf der Berücksichtigung des Kosten/Nutzenverhältnisses, die auch nach der österreichischen Rechtsordnung gewährleistet ist. Auch darf man nicht übersehen, daß sich die „Verfügbarkeit“ nach der RL nicht auf den einzelnen Betreiber bezieht, sondern auf den „betreffenden industriellen Sektor“.

Aber selbst wenn nach der Definition der RL auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken weniger strenge Emissionsgrenzwerte festzulegen wären, als nach dem Stand der Technik, wäre das für sich allein kein Grund, die nach der RL definierten „besten verfügbaren Techniken“ anstelle des Standes der Technik als Maßstab für die Emissionsminderung einzuführen, da ein Beibehalten strengerer Emissionsgrenzwerte gemäß Art. 130t EG-V zulässig ist. Wie Regelung in der Diskussion im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht feststellte, seien verschärfende Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten selbst dann möglich, wenn die Gemeinschaft einen Punkt abschließend regelt.

In Deutschland will man auch im Zuge der Umsetzung der IVU-Richtlinie durch ein Erstes Buch zum Umweltgesetzbuch am Stand der Technik als Maßstab für die Emissionsbegrenzung festhalten, obwohl die Definition dieses Begriffes wie in Österreich von der Definition der IVU (IPPC)-Richtlinie für die „besten verfügbaren Techniken“ abweicht.

Der Gesetzgebung zur Umsetzung der IVU (IPPC)-Richtlinie in Österreich stellt sich wie in Deutschland die schwierige Aufgabe, einerseits die Zielsetzungen der Richtlinie, insbesondere das integrative Konzept, richtlinienkonform umzusetzen und ande-

rerseits die Rechtskontinuität, insbesondere die erreichten Vorsorgestandards, nicht ohne zwingenden Grund preiszugeben.

In Deutschland versucht man offenbar durch Festhalten an dem Begriff des Standes der Technik zu vermeiden, daß dem reichen untergesetzlichen Regelwerk zur Emissionsbegrenzung die gesetzliche Grundlage entzogen wird.

Dieses Motiv und Regelungsziel ist auch für Österreich beachtlich. Man darf nämlich nicht übersehen, daß insbesondere die nach der Gewerbeordnung, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und dem Wasserrechtsgesetz mit Verordnungen erlassenen Emissionsgrenzwerte auf dem Stand der Technik beruhen.

Ginge es nur um die Frage der Aufrechterhaltung eines Maßstabes für die Emissionsbegrenzung, der zu strengeren Grenzwerten führt, so wäre die Aufrechterhaltung des „Standes der Technik“ als Maßstab für die Emissionsbegrenzung kein Problem. Der Maßstab darf strenger sein. Er darf aber nicht enger sein. Das heißt, daß bei Festlegung dieses Maßstabes für die Emissionsminderung der integrative Ansatz der Richtlinie Berücksichtigung finden muß. Diese Berücksichtigung des integrativen Ansatzes erfolgt vor allem durch die im Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie verlangte Berücksichtigung der im Anhang IV aufgezählten Punkte.

Es wird daher eine Umsetzungsstrategie zu finden sein, die einerseits den bestehenden Emissionsgrenzwerten nicht die gesetzliche Grundlage entzieht und andererseits dem integrierten Ansatz der Richtlinie entspricht.

Dabei empfiehlt es sich, grundsätzlich der Terminologie des übergeordneten EG-Rechts zu folgen, zumal auch der im Artikel 16 der IVU (IPPC)-Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie über die „besten verfügbaren Techniken“ dafür spricht, diesen Begriff anstelle des bisher gebräuchlichen Ausdrucks „Stand der Technik“ einzuführen. Doch die gleiche Funktion dieser Begriffe als Maßstab für die Emissionsminderung und die Ähnlichkeit ihrer Definitionen legen es nahe, die Rechtskontinuität zu wahren und die gesetzlichen Grundlagen für die bisher erlassenen Emissionsgrenzwerte nicht absolut unwirksam zu machen.

Das Umsetzungsgesetz wird sohin einerseits in allen Bundesgesetzen den Ausdruck „Stand der Technik“ und die dort enthaltenen Definitionen zu ersetzen haben und andererseits dafür sorgen müssen, daß die auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage erlassenen Emissionsgrenzwerte nicht ihre Rechtsgrundlage verlieren.

Das könnte durch eine *praesumptio iuris et de iure* und durch eine entsprechende Übergangsregelung geschehen, wie sie auch die Richtlinie selbst in Artikel 20 Abs. 1 vorsieht.

Folgende Formulierungen werden dafür vorgeschlagen:

„Beste verfügbare Techniken sind dem Stand der Technik gleich zu halten, der dem auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen entspricht, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung der besten verfügbaren Techniken sind insbesondere

- a) vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen,
- b) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten,
- c) das Ziel zu verfolgen, durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen und
- d) die in Anhang IV der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 angeführten Punkte besonders zu berücksichtigen.“

In Anlehnung an Artikel 20 der IVU-Richtlinie wäre folgende Übergangsbestimmung vorzusehen:

„(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit Gesetz oder Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten so lange als den besten verfügbaren Techniken entsprechend weiter als sie nicht durch Emissionsgrenzwerte in Form von allgemeinen bindenden Vorschriften (Art. 9 Abs. 8 der Richtlinie 96/61/EG) auf

der Grundlage des Begriffes „beste verfügbare Techniken“ ersetzt werden. Ihr Ersatz hat spätestens mit 30. Oktober 2007 zu erfolgen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit Bescheid erlassenen Emissionsgrenzwerte verlieren durch die Einführung des Begriffes „beste verfügbare Techniken“ anstelle des Begriffs „Stand der Technik“ nicht ihre gesetzliche Grundlage.“

Im Falle des Bestehens genereller Emissionsgrenzwerte wären diese ohne weitere Prüfung und ohne Berücksichtigung des Anhanges IV der Richtlinie anzuwenden so lange es nicht zu deren Ersatz kommt. Ihr Ersatz wird spätestens mit 30. Oktober 2007 zu erfolgen haben (Art. 5 Abs. 1 der RL).

Die im § 4 Abs 3 des Entwurfes vorgesehene Aufrechterhaltung der Anwendbarkeit des Standes der Technik für Wasserbenutzung, Maßnahmen, Einwirkungen und Anlagen nach dem WRG 1959 müßte auf ihre sachliche Rechtfertigung und Vereinbarkeit mit der IVU (IPPC) – Richtlinie näher untersucht werden.

### **Zu § 5 (Zuordnung von Betriebsanlagen)**

Nach der geltenden Rechtslage ist die Genehmigungspflicht gewerblicher Betriebsanlagen von bestimmten gesetzlichen Kriterien abhängig. Eine Betriebsanlage ist genehmigungspflichtig, wenn sie „geeignet“ (§ 74 Abs 2 GewO) ist, Gefährdungen, Belästigungen bzw. nachteilige Einwirkungen im Sinne von § 74 Abs 2 hervorzurufen. Für das Bestehen der Genehmigungspflicht genügt die bloße Eignung einer Betriebsanlage, nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO verursachen zu können.

Diese klare und einfache Regelung, die im Interesse der von den Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten zu schützenden Menschen und Schutzgüter von einer grundsätzlichen Genehmigungspflicht gewerblicher und industrieller Anlage ausgeht, soll durch eine komplizierte und schwer verständliche Regelung ersetzt werden, die ja nach „Umweltrelevanz“ der Anlage einen unterschiedlichen Prüfungsaufwand

und einen unterschiedlichen Rechtsschutz vorsieht. Offenkundiges Ziel dieser Neuregelung, das tendenziell schon von den letzten Novellen zur Gewerbeordnung 1994 verfolgt wurde, ist die Minderung des Genehmigungsaufwandes, des Prüfaufwandes bei der Errichtung von Betriebsanlagen zum Zweck der Kostenreduktion für den Projektwerber und zur Erleichterung der Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit.

Gleichzeitig will man offenbar durch die Abstufung des Prüfungsaufwandes und des Rechtsschutzes den unterschiedlichen Anforderungen der IVU (IPPC)-Richtlinie und der UVP-Richtlinie in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung tragen. Dabei übersieht man allerdings offensichtlich, daß Gegenstand der IVU (IPPC)-Richtlinie anders als der Gegenstand der UVP nicht die Verwirklichung wirtschaftlicher Vorhaben, nicht die Errichtung von Betriebsanlagen ist, sondern deren Betrieb.

§ 5 sieht in Verfolgung der Absicht, den Genehmigungsaufwand zum Zweck seiner Minderung zu differenzieren, neben der Genehmigungsfreiheit vier verschiedene Arten von Genehmigungsverfahren vor:

1. das vereinfachte Genehmigungsverfahren
2. das ordentliche Genehmigungsverfahren
3. das Genehmigungsverfahren zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) und
4. das UVP-Verfahren.

Die Einleitung des jeweils „richtigen“ Genehmigungsverfahrens setzt eine „Zuordnung von Betriebsanlagen“ zu den vorgesehenen vier Arten von Verfahren nach Kriterien voraus, die sich fast ausschließlich nach der Größenordnung der projektierten Anlagenart richten und deren sachliche Rechtfertigung kaum überprüfbar ist, zumal die Größe für sich allein kein brauchbarer Indikator für die „Umweltrelevanz“ einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist. Davon geht auch die UVP-Richtlinie aus, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 solche Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterwirft, „bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die im § 5 des vorliegenden Entwurfes eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen vorgesehene „Zuordnung von Betriebsanlagen“ zu bestimmten Arten von Genehmigungsverfahren entspricht im wesentlichen der Zuordnung von Anlagen und Vorhaben, die schon im Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes vom Herbst 1998 vorgesehen war. Doch ist sie noch schwerer verständlich, zumal dazu keine Erläuterungen vorliegen.

Die Zuordnung bestimmter Arten von Betriebsanlagen zu den vier vorgesehenen Arten von Genehmigungsverfahren ist auch nicht unmittelbar dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen und dessen Anhang zu entnehmen, sondern in allen Fällen von der Bezeichnung in Verordnungen abhängig.

Ähnlich wie es schon im Betriebsanlagengesetz vom Herbst 1998 vorgesehen war, sollen aber offenbar Anlagen, die nicht ausdrücklich in einer Verordnung diesem oder jenem Genehmigungsverfahren zugeordnet werden, genehmigungsfrei bleiben.

Das Abstellen der Genehmigungspflicht und der Genehmigung, also der „Eröffnungskontrolle“ einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf typische Eigenschaften der Anlage ist aus mehreren Gründen bedenklich:

Erstens wird damit der Standpunkt und der Gesichtspunkt der behördlichen „Eröffnungskontrolle“ verschoben: vom Standpunkt des Umweltschutzes unter dem Gesichtspunkten der jeweiligen „Schutzbedürfnisse“ zum Standpunkt der Verursacher von Umweltverschmutzungen und deren „Umwelleistungen“ unter den Gesichtspunkten des Aufwandes nach dem ökonomischen Prinzip.

Zweitens ist die Frage, ob Schutzbedürfnisse verletzt werden, nicht nur von typischen Eigenschaften der Anlage abhängig, sondern darüber hinaus insbesondere auch:

- vom Standort der Anlage bzw. vom Aufstellungsort oder Einsatz „mobiler Betriebseinrichtungen“,
- von der Entfernung der Schutzgüter (Wohnhäuser etc.),

- vor der Vorbelastung des Standortes, insbesondere durch Luftschadstoffe, wassergefährdende Stoffe oder Lärm,
- von den in der näheren und weiteren Umgebung der Anlage bestehenden topographischen und klimatischen Verhältnissen,
- von der Ausbreitung (Transmission) der Emissionen,
- von der Einwirkung (Immission) auf Schutzgüter im Einflußbereich des Emittenten,
- von den Auswirkungen der Emissionen, je nach unterschiedlicher Empfindlichkeit der Schutzgüter,
- von der jeweiligen Belastbarkeitsgrenze,
- von Art und Ausmaß der anfallenden Abfälle und deren Behandlung im Einflußbereich der Anlage,
- von der Verkehrserregung im Einflußbereich der Anlage und deren Folgen,
- vom dem Einfluß auf Natur und Landschaft unter Berücksichtigung des Verbrauchs natürlicher Ressourcen und ästhetischer Gesichtspunkte,
- von Betriebszeiten der Anlage,
- von anderen Betriebsbedingungen der Anlage,
- von Management, Wartung und Überwachung des Betriebes der Anlage.

Das alles gehört zu einer an den Schutzbedürfnissen orientierten Genehmigung einer Anlage. Doch erfaßt die Genehmigung nur den Beginn einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Ein differenzierter Genehmigungsaufwand je nach der typischen potentiellen



Umweltrelevanz einer Anlage kann die behördliche Überwachung des Betriebes einer Anlage und dessen Anpassung an den fortschreitenden Stand der Emissionsminderungstechnik einerseits und an Veränderungen der Schutzbedürfnisse andererseits nicht entbehrlich machen. Deshalb bezieht sich die IVU (IPPC)-Richtlinie aus guten Gründen auf den Betrieb von Anlagen.

Je mehr man die Eröffnungskontrolle (Genehmigung) einer wirtschaftlichen Tätigkeit zurücknimmt und den Rechtsschutz der Nachbarn im Genehmigungsverfahren schwächt, desto größer wird die Gefahr einer Verlagerung von Streitigkeiten auf den Zivilrechtsweg oder in das spätere Stadium des Betriebes der Anlage.

Auch die Erwartungen, durch Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung einen schnelleren Zugang zu einer gewinnbringenden wirtschaftlichen Tätigkeit zu eröffnen, könnte letztlich enttäuscht werden, da der mit der Genehmigung verbundene Bestandschutz in seiner Haltbarkeit von der Qualität der Entscheidung abhängig ist, zu der auch die rechtzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und insbesondere der Nachbarn wesentlich beiträgt.

Überdies ist zu bedenken, daß eine mehrfache Differenzierung der Genehmigungspflicht, der anzuwendenden Genehmigungsverfahren und Genehmigungsvorschriften einen Verwaltungsaufwand erfordert, der den zeitsparenden Effekt der Rücknahme verfahrensrechtlicher Anforderungen an die Genehmigung teilweise oder gänzlich kompensieren könnte .

Ein einheitliches Genehmigungsverfahren für alle Arten von Anlagen und ein einheitliches UVP-Verfahren für alle Arten von UVP-pflichtigen Vorhaben müßten genügen.

Schließlich wäre die Tendenz, die unter dem Gesichtspunkt der individuellen Schutzbedürfnisse grundsätzlich bestehende Genehmigungspflicht, im Interesse einer generellen Förderung der Wirtschaft durch Kostenreduktion für potentielle Anlagenbetreiber (und Verursacher von Umweltverschmutzungen) in eine grundsätzliche Genehmigungsfreiheit zu verwandeln, unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgegrundsatzes (Art. 130 r Abs 2 EG-V) nicht unbedenklich.

Für genehmigungsfreie Anlagen sollen zwar die generellen Standards (§ 6), die Betreiberpflichten (§ 7) sowie die Bestimmungen über die behördliche Überwachung (§ 26), die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 27) und die Gefahrenabwehr (§ 30) gelten doch entfällt mit dem Entfall der Genehmigung für die Öffentlichkeit und die von den Umweltauswirkungen Betroffenen die Möglichkeit, ihre Interessen schon bei Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit (Eingangskontrolle) geltend zu machen und so zur vorsorgenden Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung beizutragen (Art. 130 r nunmehr Art 174 EG-V).

Nach der Judikatur des EuGH (Rechtssache C-59/89) müssen sich die Betroffenen in allen Fällen, in denen die Überschreitung des Grenzwertes die menschliche Gesundheit gefährden könnte, in der Lage sein, sich auf zwingende Vorschriften zu berufen, um ihre Rechte geltend machen zu können.

Materiellrechtliche Bestimmungen, wie solche über „Betreiberpflichten“ können für sich allein nicht sicherstellen, daß Betroffene in die Lage versetzt werden, sich auf solche Vorschriften zu berufen, um ihre Rechte geltend machen zu können. Auch Kontrollpflichten der Behörden reichen dazu nicht aus, wenn kein Rechtsanspruch der Betroffenen auf die Ausübung dieser behördlichen Kontrollpflichten besteht oder der Betroffene für die Geltendmachung solcher behördlichen Pflichten ein hohes Kostenrisiko zu tragen hat.

Nicht zuletzt sollte man aber bei der Tendenz, die grundsätzliche Genehmigungspflicht in eine grundsätzliche Genehmigungsfreiheit zu verwandeln, bedenken, daß damit ein Privileg für Unternehmen abgebaut wird, das auf der wirtschaftsliberalen Anschauung der Gemeinnützigkeit wirtschaftlicher Tätigkeit beruht, nämlich das Privileg des § 364 a ABGB. Der Ausschluß der Untersagungsklage gegen eine behördlich genehmigte Anlage geht bei Genehmigungsfreiheit verloren.

### **Zu § 6 (Generelle Standards)**

Zum Schutz der im § 13 (Genehmigung) umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 3 Z 1) soll der Bundesminister für wirtschaftli-

che Angelegenheiten mit der Verordnungsermächtigung des § 6 Abs 1 das Recht erhalten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für alle gemäß § 2 des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) diesem Gesetz unterliegenden Anlagen die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen. D.h., daß der Wirtschaftsminister ein Monopol für die untergesetzliche Regelung des gesamten Geltungsbereichs dieses „Umweltgesetzes“ erhalten soll und mit dem Umweltminister lediglich das Einvernehmen herstellen muß, wie mit dem Sozial- und dem Landwirtschaftsminister.

Gemäß § 6 Abs 2 erster Satz soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verpflichtet werden, für bestehende Betriebsanlagen „abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen“ festzulegen, „wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Mit anderen Worten heißt das: Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Verordnungsgeber soll gesetzlich verpflichtet werden, bei der Begrenzung von Emissionen für bestehende Anlagen den Stand der Technik und den Stand der medizinischen und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu ignorieren, wenn die Einhaltung der darauf beruhenden Emissionsgrenzwerte einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Zunächst ist diese Bestimmung deshalb schwer verständlich, weil gemäß § 4 schon bei der Anwendung des Standes der Technik zur Erlassung genereller Emissionsgrenzwerte „darauf zu achten“ ist, „daß die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen gegeben ist.“ Würde es sich bei der Bestimmung des § 6 Abs 2 erster Satz also bloß um die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit handeln, so wäre diese Bestimmung sinnlos und überflüssig. Doch davon wird man wohl nicht ausgehen dürfen. Es muß daher die Bestimmung des § 6 Abs 2 erster Satz eine weitergehende Beschränkung der Anwendbarkeit des Standes der Technik als Maßstab für die Begrenzung von Emissionen beabsichtigen. Damit wäre aber § 6 Abs 2 erster Satz ein klarer Verstoß ge-

gen den Vorsorgegrundsatz des Art. 130 r Abs 2 EG-V (nunmehr Art 174 EG-V) und gegen Artikel 9 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Daran kann auch der zweite Satz des § 6 Abs 2 nichts ändern, der offensichtlich der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragen will, wonach Maßnahmen der Emissionsbegrenzung zum Schutz von Leben oder Gesundheit immer verhältnismäßig sind.

Ein Verstoß des § 6 Abs 2 erster Satz gegen den Vorsorgegrundsatz der IVU (IPPC)-Richtlinie wäre offenbar kein Versehen. Klar und eindeutig verstößt nämlich auch § 6 Abs 3 des Entwurfes gegen den Vorsorgegrundsatz des Artikels 130 r Abs 2 EG-V und gegen die IVU (IPPC)-Richtlinie.

Absatz 3 der § 6 erlaubt ausdrücklich „von einer Verordnung gemäß Abs 1 abweichende Maßnahmen.“ Solche Abweichungen dürfen „im Genehmigungsbescheid“ oder mit „gesonderten Bescheid von Amtswegen“ aufgetragen oder zugelassen werden, „wenn damit der gleiche Schutz erreicht wird.“ Weiters sollen solche Abweichungen zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie Einrichtungen, Verfahren oder Betriebsweisen sichergestellt ist, daß der gleiche Schutz erreicht ist, wie er bei Einhaltung einer Verordnung nach Abs 1 ohne solche Maßnahmen zu erwarten ist. Das Verhältnis des ersten Satzes des § 6 Abs 3 zum zweiten Satz ist zwar nicht ganz klar, doch feststeht, daß in beiden Fällen von der Einhaltung der mit Verordnung festgesetzten Emissionsgrenzwerte abzusehen ist, wenn „der gleiche Schutz“ erreicht wird.

Die Bestimmungen des § 6 Abs 3 des Entwurfs entsprechen damit etwa der „escape-Klausel“, die ursprünglich im Kommissionsvorschlag zur IVU (IPPC)-Richtlinie enthalten war, wegen des heftigen Widerstands dagegen aber nicht Eingang in die beschlossene Richtlinie gefunden hat.

Die gemäß Art. 9 Abs 8 der IVU (IPPC)-Richtlinie generell festgelegten Anforderungen für bestimmte Kategorien von Anlagen in Form allgemein bindender Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Doch muß bei der Festlegung dieser generellen Emissionsgrenzwerte ein integriertes Konzept und ein gleichwertiges Schutzniveau für die

Umwelt gewährleistet werden, was nach § 6 in Verbindung mit § 4 des vorliegenden Entwurfs nicht unbedingt zu erwarten wäre.

Im Lichte des EG-Rechts müssen daher die Bestimmungen des § 6 Abs 1 bis 3 in Verbindung mit § 4 des Entwurfs aus mehreren Gründen als nicht geglückt angesehen werden.

Aber auch unter dem Gesichtspunkt des in Österreich bereits erreichten Standards der vorsorgenden Emissionsbegrenzung wäre § 6 als eindeutige Verschlechterung und als Rückschritt hinter die Zeit der Erlassung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes im Jahre 1980 anzusehen. Eine solche prinzipielle Verschlechterung des vorsorgenden Immissionsschutzes würde voraussichtlich von der Judikatur, insbesondere vom EuGH, nicht hingenommen werden.

Die Regelung des § 6 wäre auch nicht wettbewerbsneutral. Die von generell festgelegten Emissionsgrenzwerten abweichenden Maßnahmen, die bloß auf das Schutzniveau Bedacht nehmen, nicht aber dem Vorsorgeprinzip entsprechen, könnten Unternehmen, die auf solche Weise Belastungsgrenzen ausschöpfen dürften, eine „Lage-Rente“ verschaffen.

Die IVU (IPPC)-Richtlinie folgt dagegen dem doppelten Regelungsansatz, der in den Art. 9 und 10 klar zum Ausdruck kommt. Gemäß Art 9 muß die Genehmigung Emissionsgrenzwerte enthalten, die auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und einzuhalten sind. Reichen die Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung gemäß Art 9, insbesondere die vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte, nicht aus, um Umweltqualitätsnormen einzuhalten, so sind gemäß Art 10 zusätzliche Auflagen zu erteilen.

Zusätzliche Auflagen für den Fall, daß der angestrebte Schutz nicht gewährleistet wird, verlangt in Übereinstimmung mit Artikel 10 der IPPC-Richtlinie auch Absatz 4 des § 6. Doch die Absätze 2 und 3 des § 6 gefährden die in Österreich seit der Erlassung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes im Jahr 1980 bewährte Doppelstrategie im Immissionsschutz (den doppelten Regelungssatz der IVU (IPPC)-Richtlinie).

Im Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs 2 und 3 soll nur der Antragsteller Parteistellung haben (vgl. die taxative Aufzählung der Parteistellung im § 9). Diese Regelung widerspricht der Judikatur des EuGH (Rs C-5/89), die schon in der Stellungnahme zu § 5 zitiert wurde.

Enttäuschend ist schließlich auch, daß unter der Überschrift „Generelle Standards“ im § 6 kein Wort über Umweltqualitätsstandards zu finden ist. Die Richtlinie 96/62/EG, die sogenannte Luftqualitätsrahmenrichtlinie, enthält Grundsätze für eine gemeinsame Luftreinhaltestrategie. Auf ihrer Grundlage sollen in sogenannten Tochterrichtlinien Grenzwerte, Zielwerte und Alarmschwellen für die wichtigsten Luftschadstoffe festgelegt werden. Auch die Wasserrahmenrichtlinie gibt für alle Gewässer verbindliche Mindestqualitätsziele vor.

In einem integrierten Konzept der Verminderung der Verschmutzung, das darin besteht, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Erwägungsgrund 8 der IVU (IPPC)-Richtlinie), sind Umweltqualitätsstandards (Immissionsgrenzwerte) neben Emissionsgrenzwerten unentbehrlich.

### **Zu § 7 (Betreiberpflichten)**

Nach Artikel 3 der IVU (IPPC)-Richtlinie richten sich die dort als allgemeine Prinzipien formulierten Betreiberpflichten an die zuständige Behörde, die sie gemäß Artikel 9 als Genehmigungsvoraussetzungen bei der Festlegung von Maßnahmen (Auflagen) zu berücksichtigen hat.

Gemäß § 7 des vorliegenden Entwurfes sollen die Betreiberpflichten im Falle der Genehmigungsfreiheit der Errichtung und des Betriebes von Anlagen von den Betreibern in Eigenverantwortung und Selbstkontrolle wahrgenommen werden.

Nähere Anforderungen an die Betreiberpflichten, die sich nicht an die Behörde, sondern an die Betreiber richten, sollen gemäß Abs 2 des § 7 erst mit Verordnung festgelegt werden.

Abs 3 sieht – offenbar nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996 – eine neuartige Variante der Zulassung von Anlagen vor, die fakultative Genehmigung (auf Antrag des Projektwerbers oder Inhabers) einer an sich genehmigungsfreien Anlage.

Diese Einrichtung geht auf einen Vorschlag der nach ihrem Vorsitzenden so benannten „Schlichter Kommission“ zurück, die Genehmigungen als staatliche Dienstleistungen angesehen hat. Das ist aber eine Verkennung des Wesens der Anlagen-genehmigung, die sich in Wahrheit als staatliches Kontrollinstrument, darstellt das einerseits die von den Auswirkungen der Anlage potentiell Betroffenen mit den Mitteln des Verwaltungsrechts schützt und andererseits die Anlagenbetreiber privilegiert, indem sie vor zivilrechtlichen Untersagungsklagen bewahrt werden.

Inzwischen wurde in Deutschland die Tauglichkeit der fakultativen Genehmigung zur sachadäquaten Regelung des Immissionsschutzes in Zweifel gezogen. Auch verfassungsrechtliche Bedenken wurden dagegen angemeldet (Rebentisch, M.; Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung „im Angebot“ – Kritisches zu fakultativen Genehmigung; in „Immissionsschutzrecht in der Bewährung“, Festschrift für Gerhard Feldhaus, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 1999).

§ 7 ist ein Beispiel dafür, daß Genehmigungsfreiheit nicht gleichbedeutend mit weniger Bürokratie sein muß, sondern für Betreiber und Betroffene Probleme schaffen kann, die es bisher nicht gab.

### **Zu § 8 (Feststellungsbescheide)**

Die Bestimmungen des § 8 sind erforderlich, um im konkreten Fall entscheiden zu können, ob eine Betriebsanlage in den schwer erkennbaren Geltungsbereich (§ 2)

des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen fällt, ob Genehmigungspflicht besteht, welchen Verfahren die Betriebsanlage zuzuordnen ist (§ 5) und welcher Abschnitt des UGBA auf die Betriebsanlage anzuwenden ist.

Schon der Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes vom Herbst 1998 enthielt in seinem § 5 eine solche Regelung.

In den Überlegungen des Umweltbundesamtes zum Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes (IB-588 vom Oktober 1998) wurde darauf hingewiesen, daß mit diesen Feststellungsbescheiden bereits darüber entschieden wird, ob die von den Umweltauswirkungen der Anlage Betroffenen von der Errichtung der Anlage bzw. von dem Vorhaben Kenntnis erlangen, ob sie am Verfahren beteiligt werden, ob sie Parteistellung erlangen und ob und wie die Öffentlichkeit unterrichtet wird.

Mit der Entscheidung gemäß § 8 des vorliegenden Entwurfes wird daher insbesondere vorweg darüber entschieden, ob den Betroffenen subjektive Rechte eingeräumt werden, ob sie angehört werden und ob sie Gelegenheit erhalten, ihre Interessen geltend zu machen.

Wie schon seinerzeit soll aber offenbar auch nach dem vorliegenden Entwurf eine Beteiligung der Betroffenen an dem Feststellungsverfahren gemäß § 8 nicht stattfinden. Auch eine Vertretung der selbst nicht rechts- und handlungsfähige Natur durch Umweltanwälte oder Eigentümer ist in diesen Feststellungsverfahren offensichtlich nicht vorgesehen. Auch § 9 sieht bezüglich der Beteiligung an Verfahren gemäß § 8 nichts vor.

Auch die behördliche Feststellung, ob eine Betriebsanlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist oder nicht, soll unter Ausschluß der Öffentlichkeit und der Betroffenen erfolgen und unanfechtbar sein.

Zu der im § 8 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Verkürzung der Entscheidungsfrist von sechs Monaten auf vier Wochen, die aus dem Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes (dort § 5) übernommen werden soll, wurde bereits in den Überle-



gungen des Umweltbundesamtes zum Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes (IB-588) ausführlich Stellung genommen.

Mit einer Verkürzung der Entscheidungsfrist wird der Zeitaufwand für ein zusätzliches Feststellungsverfahren wohl nicht kompensiert werden können.

### **Zu § 9 (Parteien und Beteiligte)**

§ 9 regelt die Parteistellung in folgenden Verfahren:

- im ordentlichen Genehmigungsverfahren,
- im Verfahren zur Genehmigung des vorläufigen Betriebs (§ 16)
- im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19)
- im Verfahren über die Anordnung nachträglicher Auflagen (§ 28 Abs 1 bis 3),
- im Verfahren eines Sanierungskonzepts (§ 28 Abs 4 und 5)
- im Verfahren über nachträgliche Konsensänderungen (§ 28 Abs 6).

Die Beteiligung bzw. Parteistellung in den Feststellungsverfahren gemäß § 8 bleibt auch im § 9 un geregelt, sodaß damit der in der Stellungnahme zu § 8 angenommene Ausschluß der Öffentlichkeit und der Betroffenen mit der Konsequenz der Unanfechtbarkeit der zu erlassenden Feststellungsbescheide anscheinend bestätigt wird.

Die Aufzählung der Parteistellungen im Verfahren nach dem UGBA in § 9 und § 55 Abs 1 ist taxativ. Daher sind z.B. Verfahren zur Typenzulassung (§ 22) oder bescheidmäßigen Abweichung von Verordnungsbestimmungen (§ 6 Abs 2 und 3) Einparteiverfahren.

Der Genehmigungswerber und der Anlagenbetreiber sind in allen ihr Projekt oder ihre Anlage betreffenden Verfahren Parteien.

Nachbarn haben

- im Verfahren zur Genehmigung des vorläufigen Betriebs (§ 16) und

- im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19)

keine Parteistellung, soweit ihnen nicht nach den mitanzuwendenden Vorschriften (§ 14) Parteistellung zukommt.

Nachbarn haben

- im Verfahren über die Anordnung nachträglicher Auflagen (§ 28 Abs 1 bis 3)
- im Verfahren zur Genehmigung eines Sanierungskonzepts (§ 28 Abs 4 und 5) und
- im Verfahren über nachträgliche Konsensänderung (§ 28 Abs 6)

Parteistellung, soweit ihre nach § 13 Abs 1 Z 1 lit c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sein können.

Nachbarn haben

- im ordentlichen Genehmigungsverfahren

Parteistellung, soweit ihre nach § 13 Abs 1 Z 1 lit c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sein können.

Zu den „geschützten Interessen“ nach diesen Bestimmungen gehören:

1. Gesundheit
2. dingliche Rechte
3. unzumutbare Belästigungen durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen, Verkehr oder anderes.

Damit können Nachbarn insbesondere die Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen und die Vermeidung erheblicher Belastungen der Umwelt nicht als Parteien geltend machen.

Auch andere Personen oder Organe (z.B. Umweltschlichter oder Umweltorganisationen) erhalten durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Parteistellung zur Gel-

tendmachung der Begrenzung von Schadstoffemissionen oder von erheblichen Belastungen der Umwelt. Nur soweit anderen Personen oder Organen nach den mitanzuwendenden Vorschriften (§§ 14 und 43 Abs 2) Parteistellung zukommt, sollen sie diese Parteistellung im ordentlichen Genehmigungsverfahren behalten.

Im UVP-Verfahren sollen nur

- der Umweltanwalt sowie
  - die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden, die von „wesentlichen negativen Auswirkungen“ der Betriebsanlagen auf die Umwelt betroffen sein können,
- die Parteistellung behalten.

Die Bürgerinitiativen (mindestens 200 Personen) sollen ihre Parteistellung im UVP-Verfahren verlieren und nur noch als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

Unklar bleibt die Stellung der Nachbarn und der „anderen Personen und Organe“ im Verfahren nach dem 2. Hauptstück, 1. Abschnitt: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC).

Nach den Erläuterungen dient Abs 1 Z 2 lediglich der „Klarstellung“: „Da die Einräumung subjektiv-öffentlicher Rechte und die Begründung von Formalparteistellungen materielles Recht ist, ergibt sich die Parteistellung bereits aus der Mitwendungsregel des § 14.“

Die nach Art 9 der IVU (IPPC)-Richtlinie vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte zum Schutz von Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, dienen auch dem Schutz der Gesundheit der Menschen.

Nach der Judikatur des EuGH bedeutet daher die Verpflichtung, einen Emissionsgrenzwert festzulegen, daß die „Betroffenen“ in allen Fällen, in denen die Überschreitung des Grenzwertes die menschliche Gesundheit gefährden könnte, in der

Lage sein müssen, sich auf zwingende Vorschriften zu berufen, „um ihre Rechte geltend machen zu können.“ (Vgl. insbesondere RS C-59/89 und Bericht des Umweltbundesamtes BE-145, Wien, Dezember 1998).

Die Judikatur des EuGH macht zwar das Klagerecht auch von der unmittelbaren individuellen Betroffenheit abhängig, nicht aber von der Verletzung eines subjektiven Rechts, das von der Rechtsordnung ausdrücklich verliehen werden muß (Parteistellung).

Der österreichische Rechtsschutz weist damit gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art 6 MRK) und gegenüber der Judikatur des EuGH ein Rechtsschutzdefizit auf, dem gerade im Umweltschutz eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Im Falle der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC oder IVU-Richtlinie) dürfte diese Rechtsschutzproblematik nicht vernachlässigt werden. Insbesondere wird es den Nachbarn nicht verweigert werden dürfen, sich auf geltende Emissionsgrenzwerte zu berufen und ihre Verletzung (objektive Rechtsverletzung) als subjektives Recht geltend zu machen. Oder mit anderen Worten:

Die im § 9 Abs 1 Z 1 angeführten geschützten Interessen müßten auch die im § 13 Abs 1 Z 5 genannte Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik einschließen.

Schließlich muß man sich darüber im Klaren sein, daß eine Restriktion des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes eine Verlagerung von Streitigkeiten in das Zivilrecht zur Folge hat und zu einem Abbau des Privilegs führt, durch den behördlichen Genehmigungsbescheid vor zivilrechtlichen Klagen auf Untersagungen des Betriebs einer Anlage geschützt zu sein.

### **Zu § 10 (Dingliche Bescheidwirkung)**

Diese Bestimmung wurde fast wörtlich aus dem Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes vom Herbst 1998 übernommen. Schon damals war dagegen eingewandt worden, daß damit auch die von bestimmten Eigenschaften der Person abhängigen Zulassungen vom Wechsel dieser Person für unberührt erklärt werden. Eine solche Regelung macht die Bindung einer Zulassung an bestimmte persönliche (rechtliche) Voraussetzungen oder (faktische) Eigenschaften des Berechtigten unmöglich.

### **Zu § 11 (Genehmigungsantrag)**

Auch die Bestimmungen über den Genehmigungsantrag wurden fast wörtlich aus dem Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes vom Herbst 1998 übernommen. Während aber im Herbst 1998 noch drei Ausfertigungen einer Betriebsbeschreibung genügten, werden jetzt schon vier Ausfertigungen verlangt.

Die im § 11 vorgesehene Regelung der Vorlagepflicht von Unterlagen, die dem Genehmigungsantrag anzuschließen sind, ist nicht mit der einschlägigen Regelung des Artikels 6 der IVU (IPPC)-Richtlinie koordiniert und weist auch interessante Abweichungen von der in Deutschland beabsichtigten diesbezüglichen Regelung in § V 7 des Arbeitsentwurfes für ein Umweltgesetzbuch – Erstes Buch auf.

Artikel 6 der IVU (IPPC)-Richtlinie verlangt - abgesehen von den schon behandelten Angaben zur Abfallwirtschaft – insbesondere eine Beschreibung von folgendem:

- „Art und Umfang der Tätigkeiten“ in der Anlage
- Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden,
- Quellen der Emissionen aus der Anlage,

- Zustand des Anlagengeländes,
- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellungen von vorhersehbaren erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,
- vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben.

Der vorliegende Entwurf will die in der IVU (IPPC)-Richtlinie vorgesehene Regelungen nur für Anlagen gelten lassen, die im Anhang I dieser Richtlinie und in den nach § 5 Abs 3 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassenden Verordnungen genannt sind. Nur für solche „IPPC-Anlagen“ sollen die im § 36 formulierten Anforderungen an den Genehmigungsantrag gelten. Aber selbst § 36 sieht keine Angaben über erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle vor. Auch in anderer Hinsicht entspricht § 36 nicht dem Art 6 der IVU (IPPC)-Richtlinie.

### **Zu § 12 (Verhandlung, Mediation)**

Wie schon im Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes vom Herbst 1998 vorgesehen war, soll es in das Ermessen der Behörde gestellt werden, ob über einen Genehmigungsantrag eine Verhandlung durchgeführt wird.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: „Das pflichtgemäß geübte Ermessen wird regelmäßig zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung führen.“ Warum wird dann die obligatorische mündliche Verhandlung abgeschafft?

Für Großverfahren sollen gemäß § 12 Abs 4 des Entwurfs die §§ 44a bis 44g AVG anzuwenden sein.

Die Bestimmungen des AVG über Großverfahren sind so formuliert, daß sie einen Einstieg in dieses Verfahren nur über ein Edikt gemäß § 44 a AVG zulassen. Dort ist aber ein unteres Limit einer voraussichtlichen Beteiligung von insgesamt 100 Personen vorgesehen. Da es keineswegs sicher ist, daß an jedem UVP-Verfahren – ohne Beteiligung einer Bürgerinitiative – wenigstens 100 Personen teilnehmen, hätte die Regelung des § 12 Abs 4 die Konsequenz, daß für UVP-Verfahren zweierlei Verfahrensbestimmungen in Betracht kommen, je nachdem, ob voraussichtlich 100 Personen oder mehr teilnehmen oder weniger als 100 Personen.

Neu ist die Bestimmung des § 12 Abs 5 über die Durchführung eines Mediationsverfahrens: „Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Genehmigungswerber und sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Genehmigungswerbers zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen.“ Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens sind von der Behörde „im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Der weite Ermessensspielraum, der durch die im § 1 vorgesehenen „Abwägungsentscheidung“ der Behörde eingeräumt wird, ermöglicht gewiß auch die Berücksichtigung von privaten Mediationsverfahren, die ohne gesetzliche Determination außerhalb der Rechtsordnung stattfinden. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Art 18 B-VG), wie es bisher verstanden wurde, scheint eine andere Bedeutung zu erlangen.

Ob allerdings mit der Unterbrechung des Verwaltungsverfahrens zwecks Durchführung eines Mediationsverfahrens eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen ist, wird doch eher zu bezweifeln sein. Glaubt man, daß private Mediatoren die von den Umweltauswirkungen Betroffenen zum Aufgeben des Widerstandes gegen das Projekt oder aber die Projektwerber zur Zurückziehung oder Modifikation ihrer Anträge bewegen und so eine Arbeit leisten könnten, zu der die Behörde nicht imstande wäre?

Da Mediationsverfahren gemäß § 12 Abs 5 des Entwurfes nur auf Antrag des Genehmigungswerbers durchgeführt werden sollen, wird wohl nicht die Absicht im Vordergrund stehen, den Antragsteller zur Rücknahme oder Modifikation seines Antra-

ges zu veranlassen. Wird ihm nicht vielmehr bewußt oder unbewußt, ein Instrument zur Verfahrensverzögerung in die Hand gegeben?

Oder liegt diese Neuregelung im Trend der Auslagerung oder Privatisierung staatlicher Aufgaben? Oder steht gar die Beschäftigungswirksamkeit dieser Regelung für Mediatoren im Vordergrund? Was immer das Motiv für eine solche Regelung sein mag, ist sie abgesehen von ihrer Unzweckmäßigkeit auch aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen und demokratiepolitischen Erwägungen abzulehnen. Der vorerst nur ergänzende Einsatz privater Instanzen könnte zu einem sich verstärkenden Trend führen, behördliche rechtsstaatliche Verfahren auf Grund demokratisch zustandekommender Gesetze durch private Instanzen (private Schiedsgerichte) abzulösen. Unter wirtschaftlichem Druck könnte die Bereitschaft, solche Instanzen zu akzeptieren, erzwungen werden. Leidtragende wären die sozial Schwachen, denen der Schutz des Staates verlorengehe.

### **Zu § 13 (Genehmigung)**

Wie schon erwähnt, erweckt die Diktion dieser Bestimmung („Genehmigung ist zu erteilen, wenn“) den Eindruck des Festhaltens an einer gebundenen Genehmigungsentscheidung. Doch dieser Eindruck trügt. Die Bestimmung des § 1 verlangt vielmehr eine „Abwägungsentscheidung“, in der einerseits „ausgewogen“ auf den Schutz von Mensch und Umwelt und andererseits auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Bedacht zu nehmen ist. Damit werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht nur durch sachfremde konkurrierende Belange, wie der „Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich“ (erster Satz des § 1) und der „Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ (zweiter Satz des § 1) relativiert. Die im § 13 Abs 1 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen selbst, sind zum Teil so wenig konkret, daß ihre Anwendung in Verbindung mit § 1 nur im Rahmen eines weiten und unüberprüfaren Ermessensspielraums möglich ist. Damit findet zumindest im Effekt ein Wechsel von der bisherigen gebundenen Genehmigungsentscheidung zu einer „Abwägungsentscheidung“ im Ermessen der Behörde statt. Anschaulich wird diese These besonders durch die Genehmigungsvoraussetzung des § 13 Abs 1 Z 6: „erhebliche Belastungen der Umwelt werden vermieden.“



Die Formulierung „Belastungen der Umwelt“ wurde zwar offenkundig dem geltenden § 69 a der Gewerbeordnung 1994 entnommen, doch wird sie dort nicht als eine von der Behörde unmittelbar anwendbare Genehmigungsvoraussetzung verwendet, sondern als Teil einer Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung solcher Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeit. Zwar sieht auch Abs 3 des § 13 eine Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes „nähere Anforderungen für die Genehmigungsvoraussetzung nach Abs 1 Z 6 festzulegen,“ doch angesichts des § 1 kann sich auch dadurch nichts daran ändern, daß die strikte Bindung der Genehmigungsentscheidung an bestimmte konkrete gesetzliche Voraussetzungen zugunsten einer Abwägungsentscheidung im Ermessen der Behörde aufgegeben wird.

Mit dem Abgehen von einer streng gebundenen Genehmigungsentscheidung, wie sie dem rechtsstaatlichen Prinzip entspricht, zu einer Abwägungsentscheidung, die einen weiten Ermessensspielraum erfordert, wird der Rechtsanspruch auf Genehmigung in Frage gestellt.

Gemäß Abs 7 des § 13 soll die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz – Luft oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs 3 Immissionsschutzgesetz – Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte bloß „anzustreben“ sein. Ob damit der Richtlinie 96/62/EG vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABI Nr L 296/55 und ihren Tochterrichtlinien entsprochen werden kann, wird zu prüfen sein.

Besonders enttäuschend ist die Regelung des § 13 unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Lärmemissionen, die von der Errichtung und dem Betrieb einer zu genehmigenden Anlage voraussichtlich ausgehen werden.

Die ausdrückliche Aufnahme des Verkehrs in Abs 1 Z 3 bedeutet nach den Erläuterungen nicht etwa, daß in Hinkunft auch der Verkehr auf öffentlichen Straßen außerhalb der Betriebsanlage mitberücksichtigt werden muß, sondern „soll lediglich ein

Hinweis sein, den vom Verkehr ausgehenden Belästigungen besonderes Augenmerk zu schenken.“

Soll mit diesen Erläuterungen lediglich ein Hinweis auf die an sich unverständliche Praxis gegeben werden, bei Ermittlung der Gesamtbelastung und der von der Anlage verursachten Zusatzbelastung den Verkehrslärm nicht einzubeziehen? Dieses Problem der Geräusch-Summenbewertung geht auf die TA-Lärm zurück und gehört zu den alten ungelösten Problemen eines sachgerechten Lärmschutzes. Nach der neuen TA-Lärm sollen allerdings kumulierende Lärmeinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, die auf die Beurteilung der Immissionen im Einwirkungsbereich der genehmigungsbedürftigen Anlage wesentlichen Einfluß haben können, im Rahmen einer „Sonderfallprüfung“ mit in die Bewertung einzubeziehen sein.

Wie nach der geltenden Rechtslage und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sollen Lärm-Immissionen durch den von der Anlage verursachten Zu- und Abfahrtsverkehr der Betriebsanlage nur in dem Ausmaß zuzurechnen sein, als sie sich beim Ein- und Abbiegen in den Zufahrtsweg ereignen. Wie bisher wird also auch in Zukunft bei Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Betriebsanlage nur das wesentliche zum Betriebsgeschehen in einer Betriebsanlage gehörende Zufahren zu dieser und das Wegfahren von dieser, nicht jedoch das bloße Vorbeifahren auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zuzurechnen sein. Die von Kunden und anderen betriebsfremden Personen außerhalb der Betriebsanlage verursachten Belästigungen dürfen nach geltender Rechtslage und Judikatur der Betriebsanlage nicht zugerechnet werden, selbst dann nicht, wenn es sich um das Zufahren von einer öffentlichen Straße zur Betriebsanlage handelt. Wie die Erläuterungen dazu ausführen, soll das so bleiben. Nach dem Wortlaut des § 13 Abs 2 dürften Belästigungen durch Kunden nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Betriebsanlage bewirkt werden, was der geltenden Rechtslage nach der diesbezüglichen Änderung der Gewerbeordnung entspricht.

### **Zu § 14 (Mitanwendung von Rechtsvorschriften)**

Die Bestimmungen des § 14 sehen – ähnlich wie die Bestimmungen des § 12 des Entwurfs eines Betriebsanlagengesetzes vom Herbst 1998 – vor, daß „gesonderte Genehmigungen, Bewilligungen oder Anzeigen für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlage nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder entfallen. Doch abweichend von § 12 des früheren Entwurfs soll die baubehördliche Bewilligung des Bürgermeisters notwendig bleiben, wenn die betreffende Gemeinde ihre behördlichen Aufgaben in Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen nicht der Behörde (§ 62) übertragen hat.

Die „anderen“ materiellrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder sollen aber bei Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen mitanzuwenden sein. Im Hinblick auf das Wasserrechtsgesetz 1959 ist die Geltung dieser generellen Regelung des Absatzes 1 des § 14 gemäß Absatz 2 nur für bestimmte taxativ angeführte Maßnahmen vorgesehen.

Soweit es sich nicht um die Vollziehung des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes über die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, nimmt damit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten grundsätzlich die alleinige Entscheidungszuständigkeit über jegliche Anträge auf Genehmigung einer Betriebsanlage in Anspruch, die dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen unterliegen (§ 14 Abs 1 in Verbindung mit § 73).

Für die Vollziehung des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes, also für Anlagen, die nach Spalte 3 des Anhangs 1 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 Abs 3 dem Genehmigungsverfahren zur „Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)“ unterliegen, soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 70 Abs 2 aber gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig sein. Das hat u.a. beispielsweise folgende Konsequenz:

Unter der Voraussetzung, daß eine Gemeinde die Vollziehung des Baurechts in die Zuständigkeit der Behörde (§ 62) überträgt, ist im „ordentlichen Genehmigungsverfahren“ gemäß § 5 Abs 2 in Verbindung mit § 73 für die Vollziehung des Baurechts bei Erteilung einer Genehmigung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten allein zuständig, im Genehmigungsverfahren gemäß § 5 Abs 3 zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aber gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Wie schon im früheren Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes vorgesehen, würde damit ein neuer Kompetenztypus geschaffen, mit dem die Vollziehung eines Landesgesetzes einem Bundesminister übertragen wird. Neu ist, daß auch zwei Bundesminister gemeinsam mit der Vollziehung der „örtlichen Baupolizei“ betraut sein können, die bisher gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG den Gemeinden als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs garantiert war.

Nicht nur über die geltende verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung setzt sich § 14 aufgrund eines Entwurfs eines eigenen Bundesverfassungsgesetzes hinweg, sondern auch über die Kompetenzordnung des Bundesministeriengesetzes und über eine sachgerechte Aufgabenverteilung innerhalb der Bundes- und Landesverwaltung.

Wie man angesichts des Titels des vorliegenden Entwurfs annehmen müßte, sollte es sich um eine Regelung des Schutzes der „Umwelt“ handeln. Die Vollziehung einer solchen Regelung müßte daher in die Zuständigkeit des für Umweltschutz zuständigen Bundesministers fallen und nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versucht offensichtlich, die Umsetzung der IVU (IPPC)-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie im Bereich von Gewerbe und Industrie zum Anlaß zu nehmen, seine Zuständigkeit für „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ zu erweitern, um unter dem Gesichtspunkt (der Förderung) wirtschaftlicher Tätigkeit alle sektoralen umweltrelevanten Angelegenheiten dem Wirtschaftsrecht zuzuordnen und dem Wirtschaftsminister den Vollzug dieser neuen Rechtsmaterie (einschließlich UVP) zu übertragen.

Dagegen wurde das deutsche Bundes-Immissionsschutzgesetz nach einer im Jahr 1972 erfolgten Verfassungsänderung zugunsten einer bundesgesetzlichen Regelung im Jahr 1974 dadurch geschaffen, daß das Betriebsanlagenrecht aus der Gewerbeordnung herausgelöst und als Nukleus des neuen BImSchG in die Vollzugszuständigkeit des für Umweltschutz zuständigen Bundesministers übertragen wurde. Seither ist in Deutschland, wie auch in Frankreich und in anderen Mitgliedstaaten der EU, das Betriebsanlagenrecht ein wesentlicher Bestandteil des Umweltrechts in der Zuständigkeit des Umweltministers. Auch in der Kommission der EU fällt diese Rechtsmaterie in die Kompetenz der für Umweltschutz zuständigen Generaldirektion XI.

Nach Abs. 2 des § 14 soll bei der Mitwirkung von materiellrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder dem Wasserrecht eine Sonderstellung zukommen. Die Bestimmung über die Entscheidungskonzentration (Abs. 1) soll nur anzuwenden sein, wenn eine Genehmigungspflicht nach dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen besteht und einer der im Abs. 2 taxativ aufgezählten Fälle vorliegt. In den anderen (nicht in Abs. 2 angeführten) Fällen sind getrennte Genehmigungsverfahren nach Betriebsanlagengesetz und WRG 1959 durchzuführen. Grundsätzlich wird auf die Herauslösung der anlagenrelevanten Bestimmungen des WRG 1959 verzichtet.

Durch diese Ausnahmeregelung des § 14 Abs 2, durch den Verzicht auf die Einbeziehung nichtgewerblicher Anlagen in den Geltungsbereich des Gesetzes und durch die grundsätzliche Belassung der Vollziehung des Baurechts im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, bleibt die Verwirklichung des oft angekündigten Vorhabens einer grundlegenden Neuordnung des Immissionsschutzrechts zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vollzugs unvollkommen.

Während das Bestreben nach Entfall anderer Genehmigungen unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der IVU (IPPC)-Richtlinie übers Ziel schießt, bleibt der Entwurf unter dem Gesichtspunkt der Neuordnung (Kodifikation) und der gleichzeitigen Reduktion des materiellen Umweltrechts weit hinter den Erwartungen zurück.

Durch Neuregelungen des Verfahrens allein kann keine spürbare Entlastung von entbehrlichen Vorschriften und deren Anwendung erfolgen. Durch Deregulieren des

Verfahrensrechts wird nur die Qualität der Anwendung des bestehenden Rechts gemindert. Das kann nicht Sinn einer Reform sein. Sinnvoll wäre es dagegen, die Forderung zu verwirklichen: „Weniger aber wirksameres Umweltrecht!“ Das würde jedoch statt Verschlechterung des verfahrensrechtlichen Rechtsschutzes eine Reform des materiellen Umweltrechts bei gleichzeitiger Minderung der Fülle von Vorschriften erfordern.

### **Zu § 15 (Grundsatzgenehmigung)**

Die Bestimmungen des § 15 des vorliegenden Entwurfes entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des § 13 des früheren Entwurfs eines Betriebsanlagengesetzes.

Auf Antrag des Genehmigungswerbers soll die Behörde zunächst „über alle Belange absprechen, können, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Projektes erforderlich sind.“

Auf der Grundlage einer solchen Genehmigung hat dann die Behörde nur noch über die Detailgenehmigungen zu entscheiden. Dabei können auch Änderungen des Projekts gegenüber der Grundsatzgenehmigung genehmigt werden.

Als Vorbild für diese Regelung dienten offenbar – wie im früheren Entwurf - § 111a WRG, § 18 UVP-G und die ähnliche Regelung über Vorbescheide im deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz .

Diese Regelungen weichen aber jeweils in ihrem Wortlaut, in ihrem Sinn und ihrem Zweck von der Regelung des § 15 des Entwurfs ab.

Der Wortlaut des § 15 läßt den Sinn dieser Regelung nicht eindeutig erkennen und noch weniger die Absicht, die mit dieser Bestimmung verfolgt wird.

Was ist Sinn und Zweck einer Regelung, die die Behörde zunächst über „alle Belange“ absprechen läßt, die „zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit“ des Pro-

jekts erforderlich sind und dann in Detailgenehmigungen von der „Grundsatzgenehmigung“ abweichende Entscheidungen zuläßt?

§ 111 a WRG bestimmt dagegen:

„Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, ist das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken.“

Gegenstand dieses Verfahrens ist „die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens“ und nicht die Absprache über alle Belange, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit erforderlich sind und in den nachfolgenden Detailgenehmigungen anders entschieden werden können.

Der Wortlaut des § 18 UVP-G ist anfangs zwar gleich konzipiert wie der Wortlaut des § 15 des vorliegenden Entwurfs, doch läßt die Bestimmung in ihrem vollen Wortlaut erkennen, daß es darum geht, bestimmte Genehmigungen, Festlegungen und Vorschriften, durch die die im Rahmen der UVP zu beurteilenden „öffentlichen Interessen nicht berührt werden“, den späteren Detailgenehmigungen vorzubehalten.

Gemäß § 9 BimSchG kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der geplanten Anlage entschieden werden, wenn die Möglichkeit ausreichender Beurteilung der Auswirkungen und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides bestehen. Diese Regelung, die keineswegs unumstritten ist, soll dem Dispositionsschutz (Vertrauens- und Investitionsschutz) des Antragstellers durch Vorwegnahme der Beantwortung von Vorfragen späterer Teilgenehmigungen bzw. der späteren Schlußgenehmigung dienen.

Die von diesen Vorbildern deutlich abweichende Regelung des § 15 läßt den Verdacht aufkommen, daß es darum geht, die von den Auswirkungen eines Projekts Betroffenen, möglichst rasch vor die vollendete Tatsache zu stellen, daß dessen Verwirklichung eine beschlossene Sache ist und es nur noch um Details geht, die allerdings auch noch nach dieser Grundsatzentscheidung den Wünschen des Antragstellers entsprechend geändert werden können.

Vom Standpunkt des Drittschutzes ist die Formulierung des § 15 gewiß nicht akzeptabel.

Die nach AVG bestehende Möglichkeit, Teilgenehmigungen zu erteilen, könnte bei einem Verweis auf diese Bestimmungen die Einrichtung einer Grundsatzgenehmigung entbehrlich machen.

### **Zu § 16 (Vorläufiger Betrieb, Weiterbetrieb)**

Mit der Regelung des § 16 sollen – wie schon im früheren Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes – die unter dem Einfluß der Förderung wirtschaftlicher Tätigkeit zur Standort- und Arbeitsplatzsicherheit in letzter Zeit besonders forcierten Bestimmungen über die Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens von Anlagen vor Rechtskraft der Genehmigung zusammengefaßt, in ihrer Tendenz verstärkt und mit § 17 auch auf Fälle der Bescheidaufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erweitert werden.

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich wurde im Schrifttum wiederholt auf die negativen Folgen einer solchen vom Zeitgeist inspirierten Zurückdrängung des verwaltungsbehördlichen Drittschutzes hingewiesen, doch offenbar ohne Erfolg.

Insbesondere soll trotz Berufung von einer nicht rechtskräftigen Genehmigung Gebrauch gemacht werden können.

Diese Regelungen, die zum Teil aus den jüngsten Novellen zur Gewerbeordnung übernommen und auf alle dem neuen Umweltgesetz für Betriebsanlagen unterliegende Anlagen angewendet werden sollen, sind nicht nur im Hinblick auf die Konsequenzen für den Drittschutz bedenklich, sie könnten sich unter diesem Aspekt schließlich auch für die Anlagenbetreiber selbst als nachteilig erweisen. Vor allem aber müssen gegen die Regelungen des §16 verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet werden, die schon gegen die einschlägigen Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erhoben wurden.



In letzter Zeit hat sich insbesondere Bernhard Müller (im BM f. L. u. F. u.a. für die Koordinierung und Vertretung der Ressortinteressen in Rechtsangelegenheiten des Anlagenrechts zuständig) mit den Problemen befaßt, die sich aus dem faktischen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung durch § 78 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der GewRNov. 1997 ergeben. Er kommt zu dem Schluß, daß die Neuregelung des § 78 GewO, (die offenkundig Vorbild für die einschlägige Regelung des Entwurfes ist), nicht gelungen sei und mehr Probleme aufwerfe, als sie löse. In rechtspolitischer Hinsicht schaffe der generelle Ausschluß der Rechtskraft enorme Probleme für den Rechtsfrieden. Eine solche einseitige „Lastverteilung“ könne nicht das Ziel von Deregulierungsbestrebungen sein. „Nachbarn hinaus aus den Verfahren der Gewerbeordnung“ als Parole, das sei zu einfach und löse bestehende Probleme nicht.

Darüber hinaus sei § 78 Abs. 1 GewO – nach Meinung von Müller - auch in mehrfacher Weise verfassungswidrig:

- durch den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung werde die Effektivität des Grundrechtsschutzes beseitigt (Art. 13 MK),
- durch die unsachliche Differenzierung zwischen Arbeitnehmerschutz und Nachbarnschutz verstoße die Regelung gegen das aus dem Gleichheitssatz resultierende Sachlichkeitsgebot.

Der Rechtsstaat habe in einer modernen Demokratie auch „Rechtsschutzstaat“ zu sein (Müller, B., § 78 GewO – Verfassungswidrige Beseitigung der „Effizienz“ des Rechtsschutzes?, Recht der Umwelt, 2/1998, Manz, Wien).

Besonders bedenklich ist die Regelung des sogenannten „Versuchsbetriebes“, der nach § 16 zu den erforderlichen „Vorarbeiten“ zählt. Zwar ist nach den Erläuterungen im Unterschied zu § 354 GewO 1994 die Erteilung einer Versuchsbetriebsgenehmigung für den Fall, daß sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird, nicht mehr vorgesehen und die „Versuchsbetriebsgenehmigung“, die keine „Genehmigung“ ist, darf auf höchstens drei Jahre erstreckt werden, doch die Bedenklichkeit dieser Regelung bleibt bestehen.

Die Versuchsbetriebsgenehmigung kann nämlich – künftig bis zu drei Jahren – den Verstoß des Betriebes gegen gemeinschaftsrechtliche und innerstaatliche Umweltvorschriften (insbesondere Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten) verdecken und den rechtswidrigen Betrieb für Nachbarn im Verwaltungsverfahren unangreifbar machen. Allerdings wird voraussichtlich eine auf § 364 ABGB gestützte Untersagungsklage in solchen Fällen erfolgreich sein, da der Ausschluß der Untersagungsklage gemäß § 364 a ABGB seine Rechtfertigung gegenüber den Betroffenen nur darin findet, daß diese ihre Einwendungen im förmlichen Genehmigungsverfahren geltend machen und die Genehmigung gerichtlich anfechten können. Das ist ihnen auch durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskommission gewährleistet.

Artikel 4 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. September 1996 (IPPC- oder IVU-Richtlinie) bestimmt, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, „um sicherzustellen, daß keine neue Anlage ohne eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie betrieben wird.“

Die „Genehmigung“ muß gemäß Artikel 9 der IVU(IPPC)-Richtlinie alle Maßnahmen umfassen, die zur Erfüllung der in Artikel 3 und 10 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

Gemäß § 35 Abs 2 sollen die Bestimmungen des § 16 über den vorläufigen Betrieb, insbesondere über die behördliche Zulassung von „Vorarbeiten“ (einschließlich) Versuchsbetrieb – ohne Genehmigung, die den Voraussetzungen des Art 9 der IPPC-Richtlinie entsprechen müßte – auch für sogenannte IPPC-Anlagen gelten. Verstöße gegen die Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 werden damit in Kauf genommen. Allerdings könnte eine auf § 16 UGBA gestützte Praxis vor dem EuGH bald ein Ende finden.

**Zu § 17 (Weiterbetrieb bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides)**

Auch im Fall der Aufhebung eines Genehmigungsbescheides durch den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof soll die Betriebsanlage bis zu einem Jahr weiter betrieben werden können. Es wird zu prüfen sein, ob eine solche Regelung unter den Aspekten des gewalteinteilenden Prinzip und der Funktion der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellt.

**Zu § 18 (Fertigstellungsanzeige)**

Durch die bloße Anzeige der Fertigstellung des genehmigten Projekts, die dem Genehmigungswerber oder Inhaber der Anlage obliegt, soll eine obligatorische behördliche Überprüfung der Übereinstimmung der Projektverwirklichung mit dem Genehmigungsbescheid ersetzt werden. „Ein Überprüfungsbescheid ist grundsätzlich nicht vorgesehen.“(Erläuterungen)

Zeigt der Projektwerber nach Abs 2 Abweichungen von der erteilten Genehmigung an, die den nach §§ 13 und 14 zu wahren Interessen nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, so soll die Behörde verpflichtet sein, diese „geringfügigen Abweichungen“ „mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen.“

Diese Regelung ist schon mangels Übereinstimmung der Bestimmungen der §§ 13 und 14 mit den Genehmigungsvoraussetzungen der IVU (IPPC)- Richtlinie nicht richtlinienkonform. Sie wäre aber abgesehen davon auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge bedenklich. „Betroffenen“ kommt es nämlich nicht zu, im Namen der selbst nicht rechts- und handlungsfähigen Natur, insbesondere im Namen des Klimaschutzes, Verzichtserklärungen abzugeben.

§ 18 läßt sich in eine Reihe anderer Bestimmungen des Entwurfs einordnen, die dem Genehmigungsbescheid offenbar nur noch die Funktion des Bestandsschutzes für den Anlagenbetreiber zuerkennen, nicht aber die Funktion des Drittschutzes für die

von den Auswirkungen der Anlage Betroffenen. In dieser Reihe der Bestimmungen finden sich insbesondere die §§ 9 bis 19.

### **Zu § 19 (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren)**

Die Regelung des § 19 orientiert sich an den Bestimmungen des § 359 b GewO 1994 i d F BGBl Nr 115/1997, wonach die Nachbarn keine Parteistellung haben.

Anders als bisher nach § 359 b GwO soll die Projektzulassung nicht im Wege eines Feststellungsbescheides, sondern eines „Genehmigungsbescheides“ erfolgen. Damit soll insbesondere die in der Vollzugspraxis mitunter angenommene Notwendigkeit, in Problemfällen vom vereinfachten Verfahren in das ordentliche Verfahren (mit Parteistellung der Nachbarn) „hinüberzugleiten“, entfallen. (Vgl. Erläuterungen).

Möglicherweise erhofft man sich auch, eine zivilrechtliche Klage auf Untersagung des Betriebes nach § 364 ABGB gemäß § 364 a ABGB mit der Begründung, daß es sich um eine behördliche genehmigte Anlage handelt, ausschließen zu können. Das ist aber keineswegs gewiß.

Der Ausschluß der Untersagungsklage gemäß § 364 a ABGB findet seine Rechtfertigung gegenüber den Betroffenen darin, daß diese ihre Einwendungen in förmlichen Genehmigungsverfahren geltend machen und die Genehmigung gerichtlich anfechten können. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, könnte der Ausschluß des Klagerichts eine Verletzung des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Folge haben.

Die Verweigerung der Parteistellung (§ 9 Abs 2 des Entwurfs) bewirkt eine Unüberprüfbarkeit der Bescheide, mit denen von der Behörde ohne Mitwirkung der Parteien festgestellt wird, daß eine Betriebsanlage als genehmigt gilt und erhöht damit die Gefahr der Rechtswidrigkeit eines solchen Bescheides, wobei es wohl nicht darauf ankommen wird, ob man einen solchen Bescheid Feststellungsbescheid oder Genehmigungsbescheid nennt und ob man die Nachbarn im Verfahren anhört oder nicht. Entscheidend ist die Verweigerung der Parteistellung und damit die Verhinde-

zung der Inanspruchnahme des Anspruchs, als Betroffener in seiner Sache von einem unabhängigen Gericht (Verwaltungsgericht oder Zivilgericht) gehört zu werden (Art 6 MRK).

Bereits anlässlich der Stellungnahme zum Entwurf der Gewerberechtsnovelle 1997 (UBA – IB – 539) vom November 1996 wurde vor einer Deregulierung durch Abschaffung der Parteistellung der Nachbarn gewarnt. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß das Fehlen einer Unterstützung und einer Kontrolle durch die von den Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarn wesentlich dazu beitragen werde, Amtshafungsverfahren, Zivilrechtsklagen und Aktionismus hervorzurufen.

Die inzwischen ergangene Judikatur des Obersten Gerichtshof läßt den untrennbaren Zusammenhang zwischen unzureichender Wahrnehmung des verwaltungsrechtlichen Drittschutzes und zivilrechtlicher Klagslegimation deutlich erkennen und bestätigt so einen wesentlichen Teil der im November 1996 erstellten Prognose.

Daß die Abschaffung der Parteistellung der Nachbarn durch Ausweitung des Anwendungsbereichs „Vereinfachter Genehmigungsverfahren“ weder der „Standortsicherung“ noch der „Arbeitsplatzsicherung“ dient, wurde bereits mehrmals dargelegt und begründet (siehe insbesondere Schäfer, Stellungnahme zum Entwurf der Gewerberechtsnovelle 1997, Interner Bericht UBA-IB-539 und Steinberg, R.; Zulassung von Industrieanlagen im deutschen und europäischen Recht, Dokumentation zur 18. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, Berlin 1994, Dokumentation, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1995).

Die Abschaffung der Parteistellung der Nachbarn mindert lediglich den Drittschutz und vermittelt Unternehmen den Eindruck einer Erleichterung und Beschleunigung der Durchsetzung wirtschaftlicher Vorhaben. Dieser Eindruck könnte sich aber aus mehreren Gründen auf längere Sicht als täuschend erweisen:

- Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung ist ungewiß.

- Die Ausschaltung der Mitwirkung der Nachbarn in Parteistellung beeinträchtigt potentiell die Vollständigkeit und Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellung im Ermittlungsverfahren.
- Der Wegfall der Parteistellung der Nachbarn zwingt diese auf andere Pfade des Widerstands (Zivilgericht, Intervention, Demonstration, Aktionismus).
- Der Abbau der Sorgfalt, Gründlichkeit und Richtigkeit der Eingangskontrolle (Genehmigung) wirtschaftlicher Tätigkeit mindert den Bestandschutz und verlagert die Kontrolle durch Verstärkung der Überwachung in die Phase des Betriebs.

Bei der Frage der sachlichen Rechtfertigung des Ausschlusses der Parteistellung der Nachbarn wird es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (insbesondere VfGH 1355/95-16) darauf ankommen, ob auch nach Ausweitung des Anwendungsbereichs des „Vereinfachten Verfahrens“ davon ausgegangen werden kann, daß kraft der Verwaltungserfahrung und sachverständigen Meinung die gleiche Situation einer im Regelfall tolerierbaren Emissionsbelastung zu erwarten ist.

Wenn in den Erläuterungen zu § 16 des früheren Entwurfes von künftigem Entfall (von der Unterbindung) einer „Vollzugspraxis“ durch die Neuregelung die Rede ist, die „mitunter“ die „Notwendigkeit“ angenommen hat, in „Problemfällen“ vom vereinfachten Verfahren in das ordentliche Verfahren „hinüberzugleiten“, so spricht das nicht gerade für die Annahme, daß dem vereinfachten Verfahren nur Anlagen unterliegen, bei denen im „Regelfall“ eine tolerierbare Emissionsbelastung zu erwarten ist.

### **Zu § 20 (Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage)**

Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage ausgeführt, so hat die Behörde „erforderlichenfalls von Amtswegen“ dem Gewerbetreibenden, der diese Arbeiten ausführt, die zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder dinglichen Rechten oder Belastungen der Umwelt oder von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Doch wie er-

führt die Behörde von solchen Arbeiten? Muß es sich dabei um den gem. § 21 anzeigepflichtigen Einsatz von mobilen Betriebseinrichtungen handeln?

### **Zu § 21 (Zulassung mobiler Anlagen)**

Neben ortsgebundenen Anlagen sollen auch mobile Anlagen vom Umweltgesetz für Betriebsanlagen erfaßt werden. Nach der Definition des § 3 Z 3 handelt es sich dabei um eine örtlich nicht gebundene Einrichtung, deren Einwirkungen auf die Umwelt mit denen von Betriebsanlagen vergleichbar sind.

Der Bundesminister kann durch Verordnung mobile Betriebseinrichtungen bezeichnen, die außerhalb einer Betriebsanlage nur nach Typenzulassung (§ 22) eingesetzt werden dürfen.

Von der Bezeichnung der mobilen Anlage in einer Verordnung nach § 21 Abs 1 ist abhängig, ob der Einsatz der mobilen Betriebseinrichtung anzuzeigen ist. Die Bezeichnung der mobilen Einrichtung steht aber im Ermessen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Macht er von diesem Ermessen nicht Gebrauch, um eine Betriebseinrichtung, von der „zu erwarten ist“, daß von ihr „solche Emissionen auf Mensch und Umwelt ausgehen,“ die nach Art, Dauer und Ausmaß „mit den von einer im Anhang 1 genannten genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ausgehenden Emissionen vergleichbar sind“, so kann die Behörde gemäß Absatz 2 keine Aufträge zum Schutz der Umweltinteressen erteilen. Den Schutzbedürfnissen kann dann nicht entsprochen werden. Wozu also die komplizierte Regelung des § 21?

### **Zu § 22 (Typenzulassung)**

Die Regelung des § 22 über die Typenzulassung ist im wesentlichen identisch mit der einschlägigen Regelung des § 18 des früheren Entwurfs eines Betriebsanlagengesetzes. Doch folgende Bestimmung des § 18 Abs 5 des seinerzeitigen Entwurfs ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten:

„(5) Verordnungen nach Abs 1 sind anzupassen, wenn sich die besten verfügbaren Techniken erheblich und dauerhaft geändert haben. Gutachten nach Absatz 2 verlieren mit dem Inkrafttreten einer Anpassungsverordnung ihre Gültigkeit.“

Die Erläuterungen geben keine Auskunft über den Grund für den Verzicht auf diese Vorschrift.

Die seinerzeit vorgesehene Regelung des § 18, die bis auf den erwähnten Verzicht auf den Absatz 5 im wesentlichen der vorliegenden Regelung des § 22 entspricht, wird in den Erläuterungen als „Weiterentwicklung des § 76 Gew O 1994“ bezeichnet.

Künftig soll die Verwendung typenzugelassener Einrichtungen (als Teil der Betriebsanlage) bloß einer Anzeigepflicht aber keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Es ist dabei kein formalisiertes Verfahren vorgesehen. Die Anzeige soll lediglich der Behörde die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob tatsächlich ein Fall der Anzeigepflicht gegeben ist.

Mit Verordnung kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festlegen, daß auch eine Anzeige nicht erforderlich ist, wenn die Verwendung bestimmter Anforderungen, etwa Schutzvorkehrungen und Abstandsvorschriften entspricht (§ 22 Abs 4). Eine behördliche Überprüfung dieser Anforderungen ist offenbar nicht vorgesehen, da die Behörde mangels Anzeigepflicht von der Verwendung dieser Teile von Betriebsanlagen gar nichts erfährt.

Nach der Verordnungsermächtigung des § 22 Abs 1 hat die Erlassung der Vorschriften über das zulässige Ausmaß der Emissionen, die Ausstattung, die Betriebsweise, die Einsatzstoffe und die Überwachung von „Teilen von Betriebsanlagen“ (Maschinen, Geräte, Bauarten und Ausstattungen) „zum Schutz der in § 13 umschriebenen Interessen“ nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

Schon in der Stellungnahme des Umweltbundesamtes zum Entwurf der Gewerberechtsnovelle 1997 (Interner Bericht – IB – 539) wurde aber darauf hingewiesen, daß die Frage, ob eine Anlage Leben oder Gesundheit der Nachbarn gefährdet oder un-



zumutbare Belästigungen hervorruft, nicht allein von ihrem Emissionsverhalten abhängt, sondern insbesondere auch

- vom Standort der Anlage bzw. Aufstellungsort oder Ort des Einsatzes von beweglichen Maschinen,
- von der Entfernung der Schutzgüter, Wohnhäuser etc.,
- von der Vorbelastung des Standortes, insbesondere durch Luftschadstoffe und Lärm,
- von den topographischen und klimatischen Verhältnissen,
- von der Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter im Einflußbereich des Emittenten, also von Belastbarkeit und Belastbarkeitsgrenzen,
- von der Behandlung der Rückstände,
- von Betriebszeiten,
- von der Verkehrserregung und anderen Faktoren.

### **Zu § 23 (Änderung von Betriebsanlagen)**

Es war schon das erklärte Ziel des früheren Entwurfs eines Betriebsanlagengesetzes, die Genehmigungspflicht der Änderung von Betriebsanlagen „auf ein vernünftiges Maß“ zu reduzieren.

Grundsätzlich sollen gemäß § 23 Abs 1 des vorliegenden Entwurfes nur „wesentliche“ Änderungen einer nach dem Betriebsanlagengesetz genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung bedürfen. Doch auch „wesentliche Änderungen“, die das „Emissionsverhalten“ der Betriebsanlage „nicht nachteilig beeinflussen“, sollen bloß anzeigepflichtig sein.

Überdies nimmt § 23 Abs 6 eine Reihe dort angeführter Änderungen sowohl von der Genehmigungspflicht als auch von der Anzeigenpflicht aus.

Die angestrebte Reduktion der Genehmigungspflicht von Anlagenänderungen soll primär schon dadurch erfolgen, daß es nicht mehr darauf ankommt, ob Auswirkungen auf Schutzinteressen möglich sind, sondern darauf, ob die Schutzinteressen tatsächlich beeinträchtigt werden. Die Frage, ob Schutzinteressen tatsächlich beeinträchtigt werden, läßt sich allerdings in der Regel erst in einem Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Betroffenen mit einiger Sicherheit beantworten.

§ 23 des Entwurfes geht mit seiner Regelung über das Ausmaß der in Deutschland schon 1996 erfolgten einschlägigen Deregulierung hinaus und schränkt die Genehmigungspflicht von Änderungen auch stärker ein als im Arbeitsentwurf für ein Umweltgesetzbuch – Erstes Buch vorgesehen.

Insbesondere genügt es nach § V 21 des Arbeitsentwurfes für die Genehmigungspflicht der Änderung, daß „nachteilige Auswirkungen“ die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren bedeutsam sind, „hervorgerufen werden können.“

Seit dem Inkrafttreten der Deregulierung der Änderungsgenehmigung in Deutschland mit 15.10.1996 wurde in Berlin praktisch kein Änderungsgenehmigungsverfahren mehr mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. (Ehren, P., Erfahrungen mit dem neuen Anlagenzulassungsrecht und Auswirkungen der Beschleunigungsgesetze – aus der Sicht der Zulassungsbehörde, in Schäfer E., Integratives Umweltrecht der EU und Vorhabenzulassung in Deutschland, Berichte, BE-120, Umweltbundesamt, Wien Mai 1989).

Die Neuregelung der Änderungsgenehmigung gemäß § 23 des vorliegenden Entwurfes stellt sich als Deregulierung zu Lasten des Drittschutzes (Nachbarschutzes) dar. So wie sie formuliert ist, müßte sie mit der IVU (IPPC)-Richtlinie 96/61/EG in Konflikt geraten. Schon der Erwägungsgrund 23 dieser Richtlinie verweist auf die Bedeutung, die der Öffentlichkeitsbeteiligung beigemessen wird:

„(23) Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß sie vor einer Entscheidung Zugang haben zu den Informationen über Genehmigungsanträge für neue Anlagen oder wesentliche Änderungen sowie zu den Genehmigungen selbst, deren Aktualisierungen und den damit verbundenen Überwachungsdaten.“

Gemäß Artikel 12 Abs 2 der IVU (IPPC)-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit keine vom Betreiben beabsichtigte Änderung des Betriebs im Sinne von Artikel 2 Nummer 10, Buchstabe b) ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung vorgenommen wird.

Änderungen gemäß Artikel 2, Nr. 10, Buchstabe b) sind „wesentliche Änderungen“. Eine „wesentliche Änderung“ ist nach dieser Richtlinienbestimmung „eine Änderung des Betriebs, die nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.“

Gemäß Artikel 15 der IVU (IPPC)-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten – unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt – die erforderlichen Maßnahmen treffen, um u.a. sicherzustellen, daß „wesentliche Änderungen“ von Anlagen „der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.“

Offenbar in Anbetracht dieser Rechtslage auf Gemeinschaftsebene sieht § 39 des vorliegenden Entwurfes für die Änderung einer Betriebsanlage, die der IPPC-Richtlinie unterliegt, von § 23 abweichende Bestimmungen vor. Ist eine solche Differenzierung und Vermehrung von Vorschriften notwendig?

#### **Zu § 24 (Erlöschen der Genehmigung, Betriebsunterbrechung)**

Die Bestimmungen des § 24 des vorliegenden Entwurfes entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des § 20 des früheren Entwurfes, doch wur-

de Absatz 1 durch Bestimmungen über eine Anzeigepflicht der Betriebsunterbrechung und über die Verpflichtung ergänzt, während der Betriebsunterbrechung Vorkehrungen zu treffen, um die Verletzung von Schutzinteressen zu vermeiden.

Die grundsätzlichen Einwände gegen die Regelung, die schon gegen den seinerzeitigen Entwurf vorgebracht wurden, bleiben aufrecht:

Die Überschrift der Bestimmungen des § 24 täuscht. Das Betriebsanlagengesetz sieht keineswegs eine befristete Erteilung einer Genehmigung und deren Erlöschen durch Zeitablauf vor. Eine solche Regelung wäre aber angesichts ausländischer Vorbilder und im Hinblick auf die behördliche Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 13 der IVU (IPPC-)-Richtlinie durchaus erwägenswert.

Für die Einführung einer Befristung der Genehmigung spräche vor allem:

- der Abbau der Eingangskontrolle durch Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens,
- der Ersatz von Genehmigungen durch Anzeigen,
- der weitgehende Ausschluß der Parteistellung der Nachbarn im Genehmigungsverfahren,
- die rasch fortschreitende Entwicklung der besten verfügbaren Techniken zur Emissionsbegrenzung,
- die Notwendigkeit der Überprüfung von festgelegten Emissionsgrenzwerten infolge der Veränderung des Ausmaßes der Umweltverschmutzung,
- die Möglichkeit neuer Erkenntnisse über Schutzbedürfnisse,
- Änderungen von Schutzbedürfnissen.

Gegen eine Befristung der Genehmigung spricht vor allem die Rücksichtnahme auf die Kontinuität des Konsenszustandes und die damit für den Anlagenbetreiber verbundene Rechts- und Planungssicherheit. Schließlich könnte die Befristung der Genehmigung aus den dafür sprechenden und oben angeführten Gründen durch die Pflicht zur periodischen behördlichen Überprüfung, die insbesondere diese Gründe berücksichtigt, ersetzt werden. Eine solche Regelung könnte durchaus dem Artikel 13 der IVU (IPPC)-Richtlinie entsprechen.

§ 24 Abs 1 des vorliegenden Entwurfs sieht lediglich dann ein Erlöschen von Genehmigungen vor, wenn die Betriebsanlage nicht binnen fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung oder Erstattung der Anzeige in Betrieb genommen wird oder der Betrieb durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird.

Ein vor Fristablauf gestellter Antrag auf Fristverlängerung soll den Ablauf der fünfjährigen Frist hemmen. Die Frist zur Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme darf insgesamt bis zu sieben Jahren ab Erteilung der Genehmigung oder Erstattung der Anzeige erstreckt werden.

Die Verkürzung der ursprünglich vorgesehenen Frist zur Wiederinbetriebnahme auf Grund der alten Genehmigung von 15 Jahren auf sieben Jahre ist ein begrüßenswertes Zugeständnis an die Schutzinteressen, das aber angesichts der in der IVU (IPPC)-Richtlinie und in anderen Rechtsordnungen vorgesehenen periodischen behördlichen Prüfpflichten nicht ausreicht.

Die Großzügigkeit des Gesetzgebers gegenüber Betreibern stationärer Anlagen wird anschaulich, wenn man sich zum Vergleich vor Augen hält, daß der Besitzer eines Personenkraftwagens seinen PKW sieben Jahre nicht benützt und dann mit der zuletzt vor sieben oder acht Jahren durchgeführten Kraftfahrzeugüberprüfung (Pickerl) wieder in Betrieb nehmen dürfte.

### **Zu § 25 (Eigenüberwachung) und § 26 (Behördliche Überwachung)**

Nach dem früheren Entwurf des Betriebsanlagengesetzes sollte eine Verpflichtung der Behörde zur Prüfung des konsensgemäßen Zustandes überhaupt unterbleiben. Die Prüfung, ob die Betriebsanlage der Genehmigung, der Anzeige und den geltenden Vorschriften entspricht, sollte ausschließlich im Rahmen der „Eigenüberwachung“ erfolgen.

Die Regelung hätte eklatant gegen Artikel 13 der IVU (IPPC) Richtlinie verstoßen.

Nunmehr ist im neuen Absatz 1 des § 26 (Behördliche Überwachung) eine Verpflichtung der Behörde vorgesehen, Betriebsanlagen „regelmäßig wiederkehrend darauf zu prüfen, ob sie der Genehmigung, der Anzeige und den sonst für die Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz geltenden Vorschriften entsprechen.“ Allerdings wird damit keine Frist für die Überprüfung vorgegeben, was Vollzugsmängel provoziert, zumal die Erläuterungen darauf verweisen, daß die Behörde bei den Überprüfungsfristen berücksichtigen könne, ob sich Betriebe freiwillig am Öko-Audit nach der EMAS-Verordnung beteiligen. Die Beteiligung am EMAS-System kann aber die Einhaltung des konsensgemäßen Betriebes einer Anlage nicht sicherstellen.

Durch die Einfügung dieser neuen Bestimmung in den § 26 (früher § 22) ist zwischen dem § 25 (Eigenüberwachung) und dem § 26 (Behördliche Überwachung) eine Antinomie entstanden.

§ 25 (Eigenüberwachung) ist nämlich – wie seinerzeit § 21 – so abgefaßt, als sollte es keine behördliche Pflicht zur Überwachung von Betriebsanlagen geben.

Ob eine so detaillierte und umfangreiche Regelung der Eigenüberwachung vorgenommen werden muß, wenn nunmehr ohnehin eine regelmäßige behördliche Überprüfung stattzufinden hat, ist in Frage zu stellen. Eigenverantwortung bedarf einer so starken Bevormundung nicht.

**Zu § 27 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands)**

Erst im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung des § 26 Abs 1 des Entwurfes können die Bestimmungen des § 27 Wirksamkeit erlangen. Würde die Frage der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bescheidaufgaben gänzlich der Eigenüberwachung (§ 25) überlassen bleiben, bestünde die Gefahr, daß ein Verdacht einer „Übertretung dieses Bundesgesetzes“ gar nicht entstehen könnte.

**Zu § 28 (Nachträgliche Konsensanpassung) und § 29 (Antrag zur nachträglichen Konsensanpassung)**

Die Bestimmungen des § 28 entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des § 24 des früheren Entwurfs. Doch wurde in den Absatz 1 folgendes eingefügt:

„die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fälle (z.B. bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (z.B. wegen der mit der Übernahme des Betriebs verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken des Schutzes der im § 13 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.“

Eine solche Verpflichtung der Behörde, die Einhaltung der zur Wahrung der Schutzinteressen gemäß § 13 Abs 1 bis 3 und Z 6 bis 8 erforderlichen Auflagen bis zu sieben Jahren auszusetzen, wäre vom Standpunkt des Umweltschutzes eine eklatante Verschlechterung gegenüber dem an sich schon wenig umweltfreundlichen Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes, der im Herbst 1998 einer starken Kritik unterzogen worden war.

Abgesehen davon sind diese neuen Bestimmungen in Hinsicht auf ihre Prämissen und Konsequenzen offensichtlich zu wenig durchdacht.

Nur wenn feststeht, daß die gemäß § 13 Abs 1 Z 1 bis 3 und Z 6 bis 8 wahrzunehmenden Interessen „nicht hinreichend geschützt sind, darf die Behörde die zur Erreichung des Schutzes „erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen“ vorschreiben. Bei pflichtgemäßem Handeln der Behörde ist es daher denk unmöglich, daß trotz des jahrelangen Verzichts auf diese Auflagen „keine Bedenken vom Standpunkt der im § 13 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.“

In Kenntnis des Sandstrahl-Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes wäre es auch nicht auszuschließen, daß eine solche Regelung letztlich zur zivilrechtlichen Untersagung des Betriebes führen könnte.

Doch abgesehen von diesen rechtsdogmatischen Bedenken wäre es rechtspolitisch schwer zu vertreten, bei einem von der Behörde festgestellten Bedarf nach zusätzlichen Auflagen zum Schutz der Gesundheit „z.B. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten“ auf den erforderlichen Gesundheitsschutz zu verzichten. In diesem Zusammenhang ist auch an die Judikatur des Verwaltungsgesichtshofes zu erinnern, wonach Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit immer verhältnismäßig sind.

Absatz 2 des § 28 verpflichtet dagegen die Behörden jedenfalls dazu, auf die Vorschreibung von Auflagen gemäß Abs 1 zu verzichten, „wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.“ Wäre diese Bestimmung bloß im Sinne des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verstehen, so wäre sie überflüssig. Doch anscheinend soll sie so verstanden werden, wie es das im Absatz 1 in Klammer angeführte Beispiel nahelegt: als Grundsatz der Einsparung von Kosten nach dem ökonomischen Prinzip zu Lasten der im § 13 angeführten Schutzinteressen.

Bezeichnend ist auch, daß § 28 nicht davon ausgeht, alle gemäß § 13 wahrzunehmenden Genehmigungsvoraussetzungen als Interessen der von den Umweltauswirkungen Betroffenen wahrzunehmen.



Der Schutz folgender Interessen soll gemäß § 28 Abs 1, auch wenn feststeht, daß sie „nicht hinreichend geschützt“ sind, von vornherein keinesfalls zur Vorschreibung erforderlicher Auflagen führen:

- die unzumutbare Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen,
- die unzumutbare Beeinträchtigung des Unterrichts in Schulen
- die unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten
- die unzumutbare Beeinträchtigung anderer öffentlichen Interessen dienender Anlagen und Einrichtungen
- die Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik.

Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, daß auch diese Genehmigungsvoraussetzungen nach der Genehmigung der Anlage weiterhin behördliche Aufmerksamkeit verdienen und erforderlichenfalls in die Konsensanpassung einzubeziehen wären.

Insbesondere ist auch die Ausnahme der vorsorgenden Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik von den gemäß § 28 zu schützenden Interessen sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Ausnahme beruht offenbar auf der (noch) herrschenden Ansicht, daß durch die Verletzung eines Emissionsgrenzwertes bloß ein objektives Recht verletzt werde, nicht aber ein subjektives Recht der Nachbarn, da ihnen die Rechtsordnung ein solches nicht verliehen habe.

Diese Ansicht wird aber vor dem EuGH nicht aufrechtzuerhalten sein. Nach der Judikatur des EuGH müssen die Betroffenen in allen Fällen, in denen die Überschreitung des Grenzwertes die menschliche Gesundheit gefährden könnte, in der Lage sein, sich auf zwingende Vorschriften zu berufen, um ihre Rechte geltend machen zu können. Unzweifelhaft dient auch die vorsorgende Emissionsbegrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik der Gesundheit, so daß die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten das Gesundheitsrisiko bis zur Gefährdung der Gesundheit

erhöhen kann. In anderen Rechtsordnungen können die von der Überschreitung eines Emissionsgrenzwertes individuell Betroffenen daher auch eine solche „objektive Rechtsverletzung“ als Verletzung „ihrer Interessen“ geltend machen. Die Verletzung eines subjektiven Rechts ist auch beim EuGH nicht Voraussetzung für das Klagerecht.

Gemäß § 29 Abs 1 in Verbindung mit Abs. 3 soll zwar der Nachbar, der glaubhaft macht, daß er von den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist, ein Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens nach Abs 1 haben, doch faktisch wird ihm dieses Antragsrecht durch die Verpflichtung, das Kostenrisiko zu tragen, wieder genommen. Er soll nämlich nach dem letzten Satz des § 29 Abs 4 nur dann nicht zur Kostentragung verpflichtet sein, „wenn aufgrund seines Antrags andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden“, worauf er aber keinen entscheidenden Einfluß hat.

Es müßte genügen, daß der Nachbar – wie vorgesehen – glaubhaft macht, daß er von den Auswirkungen der Anlage nicht hinreichend geschützt ist, um ihn von der Kostentragung zu befreien.

Wenn die negativen Umweltauswirkungen der Anlage so arg sind, daß Maßnahmen notwendig werden, die die genehmigte Betriebsanlage „in ihrem Wesen verändert“, dann soll der Anlagenbetreiber „innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Betriebsanlage zur Genehmigung“ vorlegen. Für dieses Sanierungskonzept soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs 2) maßgebend sein. Vergessen scheint die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu sein, wonach der Einrede der Unverhältnismäßigkeit bei Maßnahmen für den Gesundheitsschutz keine Relevanz zukommt.

Für die Festlegung der Frist zur Vorlage eines Sanierungskonzepts und der Frist für die Sanierungsmaßnahmen soll jeweils der „Zeitaufwand“ des Verursachers maßgebend sein, die Schutzbedürfnisse und die Dringlichkeit der Schutzmaßnahmen zu ihrer Wahrung werden nicht erwähnt und sind demnach unbeachtlich. Allerdings sieht

§ 30 für den akuten Fall, daß eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum von Menschen besteht, die nicht oder nicht rechtzeitig nach § 24 abgewehrt werden kann, notwendige behördliche Maßnahmen vor.

Schließlich wird mit § 28 Abs 6 die Behörde verpflichtet,

1. Auflagen aufzuheben oder abzuändern oder
2. sonst von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes abzusehen oder den Genehmigungsbescheid abzuändern,

„ wenn und soweit es zur Wahrung der nach §§ 11 und 12 zu schützenden Interessen nicht oder nicht mehr erforderlich ist.“

Haben die Nachbarn in einem Verfahren nach § 28 Abs 6 Parteistellung?

In den Erläuterungen des früheren Entwurfs wurde ausgeführt, daß es sich beim Verfahren über die Sanierungsgenehmigung nicht um ein Genehmigungsverfahren sondern um ein Verfahren sui generis handelt. Zum Verfahren gemäß § 24 Abs 7 (nunmehr § 28 Abs 6) war den Erläuterungen nichts zu entnehmen.

Die Konsequenzen der Regelung des § 28 Abs 6 für den Bestandschutz der Genehmigung werden davon abhängen, ob die Nachbarn im Sinne des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verfahren nach § 28 Abs 6 entsprechend informiert werden und Gelegenheit haben, ihre Interessen (schließlich) vor einem auf Gesetz beruhenden Gericht (Verwaltungsgericht oder Zivilgericht) geltend zu machen.

### **Zu § 30 (Gefahrenabwehr)**

Die Bestimmungen des § 30 entsprechen den Bestimmungen des § 25 des Entwurfs eines BAG, die die gleiche Überschrift tragen und schon nach den damaligen Erläu-

terungen den Bestimmungen des § 360 Absatz 4 der Gewerbeordnung entsprechen sollten. Doch das Verhältnis der Bestimmungen des § 30 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes zu § 26 Abs 1, 27 Abs 1 und § 28 Abs 1 bis 5, die gleichfalls die Abwehr von Gefahren regeln, die von einer genehmigten Anlage ausgehen können, ist nicht klar. § 30 spricht nur das Verhältnis zu § 28 an: einer Gefahr, die nicht oder nicht rechtzeitig nach §.28 abgewehrt werden kann, soll mit den notwendigen Maßnahmen, wie Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung der Betriebsanlage begegnet werden. Sind Sofortmaßnahmen erforderlich, darf die Behörde solche Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren an Ort und Stelle treffen. Die Verwandtschaft des § 30 mit § 360 der Gewerbeordnung wird deutlich erkennbar. Doch stellt sich spätestens hier auch die Frage, wozu eine Neuregelung erforderlich ist, die nur für gewerbliche Betriebsanlagen gelten soll und in der Gewerbeordnung mit fast gleichem Wortlaut schon vorhanden ist.

### **Zu § 31 (Auflassung)**

Nach der Neuregelung des Auflassens von Betriebsanlagen soll grundsätzlich eine Anzeige der beabsichtigten Auflassung und der Vorkehrungen in Eigenverantwortung des Anlageninhabers genügen. Nur wenn die Behörde zu der Auffassung gelangt, daß die vom Anlageninhaber angezeigten Vorkehrungen nicht ausreichen, hat die Behörde Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Reichen schließlich die getroffenen Vorkehrungen aus, hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid soll „außer in begründeten Ausnahmefällen“ innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige bzw. der Erlassung eines Bescheides, mit dem Vorkehrungen aufgetragen wurden, erlassen werden.

Diese komplizierte, weitschweifende und zeitraubende gesetzliche Regelung der Eigenverantwortung des Anlageninhabers für ausreichende Vorkehrungen anlässlich der Betriebsauflassung in sechs Absätzen des § 31 ist mit der IVU (IPPC)-Richtlinie unvereinbar.

Gemäß Artikel 3, Buchstabe f, der IPPC-Richtlinie muß sich die Behörde in jedem Fall „vergewissern“, daß bei einer endgültigen Stilllegung tatsächlich „die erforderli-

chen Maßnahmen getroffen werden“, um „jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.“

### **Zu § 32 (Zuständigkeitskonzentration)**

Obwohl der Reformgedanke des früheren Entwurfs eines Betriebsanlagengesetzes (BAG) einer Kodifikation des gesamten Anlagerechts aufgegeben wird und die einschlägigen EG-Richtlinien zwar eine vollständige Koordinierung der Genehmigungsverfahren und Genehmigungsauflagen verlangen, nicht aber eine Zuständigkeitsbeschränkung auf nur eine Behörde, will der vorliegende Entwurf an einer Entscheidungskonzentration festhalten und sich nicht mit einer Verfahrenskonzentration, nicht mit einer vollständigen Koordinierung der Verfahren, zufriedengeben. Damit wird auch die Erlassung eines eigenen Bundesverfassungsgesetzes und insbesondere die Einfügung eines neuen Abs. 9 in den Art. 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur vermeintlichen Notwendigkeit. In diesem Zusammenhang ist die Studie der Industriellenvereinigung und der Arbeiterkammer „Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen“ (Informationen zur Umweltpolitik 129) Seite 8 zu zitieren:

„Die Hoffnung, daß das geplante einheitliche Anlagenrecht Behörden und Antragstellern goldene Zeiten bescheren wird, ist trügerisch: Weniger Verfahren bedeutet keineswegs weniger Arbeit für die Behörden bzw. geringere Ansprüche an die Antragsteller. Im Gegenteil: Der behördeninterne Umstellungs- und Koordinierungsaufwand für konzentrierte Verfahren ist beachtlich, und Versäumnisse in einem Verfahrensaspekt können das Gesamtverfahren blockieren.“

§ 32 entspricht dem § 27 des früheren Entwurfs eines Betriebsanlagengesetzes (BAG). Die Erläuterungen zu diesem Entwurf führten schon seinerzeit u.a. dazu aus: „Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden“ sollen „entsprechend der konzentrierten Anlagengenehmigung (§§ 11 und 12) „auch die Überwachungsbefugnisse „in der Hand einer Behörde liegen.“

§ 32 Abs 1 bestimmt dementsprechend:

„(1) Die nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur Nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb und Auflassung sowie der Wiederverleihung von Rechten von nach diesem Gesetz zu genehmigenden Betriebsanlagen sind von der Behörde (§ 62) wahrzunehmen.“

Gemäß § 62 Abs 1 ist, sofern dieses Gesetz nicht anders bestimmt, zur Vollziehung dieses Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Die Landesregierung soll gemäß Absatz 2 (außer in den Fällen der UVP nach Absatz 3) in erster Instanz zuständig sein:

- für Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken; (Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen.)

Für Betriebsanlagen, die der UVP (2. Abschnitt des 2. Hauptstückes) unterliegen, soll gleichfalls die Landesregierung der zuständig sein, doch bleibt der Instanzenzug wie gegenwärtig im UVP-Verfahren geregelt. Erstreckt sich das Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, haben die Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen. Die Landesregierung kann mit dem UVP-Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen.

Gemäß § 73 (Vollziehung) soll mit der Vollziehung dieses Gesetzes, soweit sie dem Bund zukommt und die Abs 2 und 3 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig sein. Gemäß Abs 2 und 3 des § 73 soll für die Vollziehung

- des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes (IPPC-Anlagen) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam,
- des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes (UVP), soweit sie dem Bund zukommt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig sein.

Angesichts dieser Zuständigkeitsordnung, die überdies im § 32 Abs 2 im Hinblick auf das Wasserrechtsgesetz eine Beschränkung der Entscheidungskonzentration nach Abs 1 auf die in § 14 Abs 2 genannten Maßnahmen vorsieht, ist es schwer vorstellbar, daß durch die im § 32 Abs 1 vorgesehene Entscheidungskonzentration (insbesondere auch bezüglich der Überwachung der Betriebsanlagen) ein positiver Effekt in Hinsicht auf eine effiziente Anwendung des Umweltrechts ohne Beeinträchtigung des Individualrechtsschutzes gewährleistet sein könnte. Als Beispiel für die zu erwartenden Schwierigkeiten sei in Erinnerung gerufen, daß der Instanzenzug in Verfahren über Anlagen, die der IPPC-Richtlinie und damit dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterliegen, bei der Landesregierung enden soll, für die Vollziehung aber „soweit sie dem Bund zukommt“, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten „gemeinsam“ mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig sein soll, ohne daß einer dieser Bundesminister eine Einflußmöglichkeit auf die Entscheidungen der jeweiligen Landesregierung hätte.

Die häufige Versagung „subjektiver Rechte“ durch den vorliegenden Entwurf und die Erschwerung der Geltendmachung subjektiver Rechte (§§ 12, 17, 19 und 38 Abs 6 des Entwurfs) würde zu dem rechtsstaatlich unhaltbaren Ergebnis führen, daß das materielle Recht nicht durchsetzbar ist (vgl. dazu Raschauer, B., Grundriß des österr. Wirtschaftsrechts, RZ 154, Manz, Wien 1998).

### **Zu § 33 (Vollzugsberichte)**

Seit einiger Zeit wird die Einführung von Verfahrensmanagementsystemen für Behörden diskutiert. Im Hintergrund dieser Diskussionen, stehen Bemühungen, die demokratische Umweltgesetzgebung, insbesondere das Ordnungsrecht und damit das behördliche Handeln zurückzudrängen, die Verfahrensrechte der Betroffenen (Parteistellung der Nachbarn) abzuschaffen und die rechtsstaatliche Anwendung drittschützender Rechtsvorschriften durch bloße Vorgabe von Zielen, private Normungen und Verabredungen zwischen Verursachern von Umweltverschmutzungen und Behörden zu ersetzen. (Siehe dazu Schäfer, E., Umweltvereinbarungen, Interne Berichte, IB-552, Umweltbundesamt, Wien April 1997).

„Statt dessen“ wollte der frühere Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes (BAG) ein „umfassendes System der Vollzugsberichterstattung“ einführen (so die Erläuterungen zu § 28 des BAG).

Der vorliegende Entwurf übernimmt dieses System der „Vollzugsberichte“ aus dem Entwurf des BAG.

Motive, Sinn und Zweck dieses bis ins Detail geregelten Informationssystems, das einen beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Behörden schafft, bleiben eher im Dunkeln, obwohl die Erläuterungen nunmehr dazu folgenden ausführen: „Damit ist sichergestellt, daß die durchführenden Behörden sowie die Landesregierungen und die zuständigen Bundesministerien einen aktuellen Überblick über das anlagenrechtliche Vollzugsgeschehen haben und Schwachstellen rasch entdeckt werden.“

Die Regelung ist ein Musterbeispiel einer unnötigen zusätzlichen Belastung der Verwaltung bei gleichzeitigem Bekenntnis zu einem schlanken Staat und einem Abbau der Zahl der Beamten.

Es ist schon erstaunlich, daß man auf der einen Seite zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung Deregulierungen vornimmt und insbesondere die Parteistellung der Nachbarn weitgehend abschafft und auf der anderen Seite, neue bürokratische Belastungen der im Zuge der Deregulierung nach der Parole „schlanker Staat“ personell verdünnten Behörden erfindet, die der Entdeckung von „Schwachstellen“ dienen sollen.

Es ist zu befürchten, daß solche Regelungen leicht selbst eine Quelle der Bürokratisierung und der Verzögerung werden können.

Die jährlichen Berichte, zu denen alle mit dem Vollzug des Gesetzes befaßten Bezirksverwaltungsbehörden verpflichtet werden, haben zu enthalten:

1. Zahl, Art und durchschnittliche Dauer der durchgeführten Verfahren;
2. Art der Erledigung dieser Verfahren;



3. Zahl der behördlichen Überprüfungen und Angaben über allfällige Veranlassungen;
4. Bemerkungen über vollzugshemmende Faktoren;
5. Bemerkungen über die zur Verfahrensbeschleunigung, Effizienzsteigerung getroffenen Maßnahmen.

Diese Inhaltsangaben deuten darauf hin, daß ein mögliches Motiv der Berichtspflicht die Rechtfertigung des behördlichen Handelns gegenüber den Antragstellern sein könnte. So wäre auch der Widerspruch zwischen Deregulierung einerseits und neuer Belastung der Behörden andererseits zu erklären. Gerade nach der Parole „schlanker Staat“ könnte das „System der Vollzugsberichterstattung“ dafür sorgen, daß das behördliche Handeln mit dem Ziel einer „Übermaß“ – Kontrolle überwacht wird.

#### **Zu § 34 (Gemeinschaftsrechtliches Informationssystem)**

Mehrere EU-Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Kommission, über Tatsachen zu berichten, die für die entsprechende Regelung und deren Durchführung relevant sind und/oder einschlägige Daten bekanntzugeben.

So verpflichtet insbesondere Artikel 16 (Informatiksklausel) der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU oder IPPC-Richtlinie) die Mitgliedstaaten, der Kommission alle drei Jahre die verfügbaren repräsentativen Daten über die für Kategorien von industriellen Tätigkeiten des Anhangs I festgelegten Emissionsgrenzwerte und gegebenenfalls die besten verfügbaren Techniken, von denen die Emissionsgrenzwerte abgeleitet sind, mitzuteilen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997, haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs 2 der UVP-Richtlinie die für die Auswahl der betreffenden Projekte gegebenenfalls festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwert der Kommission mitzuteilen.

Sowohl die Berichtspflichten nach der zitierten IVU (IPPC)-Richtlinie als auch nach der UVP-Richtlinie fallen in den Kompetenzbereich der für Umweltschutz zuständigen Generaldirektion XI der Kommission. Überdies bestehen aufgrund anderer umweltrelevanter Richtlinien zahlreiche weitere Berichtspflichten gegenüber der für Umweltschutz zuständigen Generaldirektion XI der Kommission.

Das Umweltbundesamt hat bereits im April 1994 in der Reihe „Reports“ (UBA – 94-094) eine Broschüre mit dem Titel „Berichtspflichten umweltrelevanter EU-Richtlinien“ veröffentlicht. Darin wurden über 70 Richtlinien aus den Bereichen Allgemeine Umweltpolitik, Luftreinhaltung, Abfall, Naturschutz, chemische Stoffe, industrielle Risiken, Biotechnologie, Lärmschutz und Gewässerschutz behandelt.

Gemäß § 6 des erst kürzlich beschlossenen Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I/152/1998 hat das Umweltbundesamt als „Umweltschutzfachstelle des Bundes“ u.a. folgende Aufgaben:

- „fachliche Stellungnahmen zu Fragen der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung umweltbezogener Richtlinien oder Verordnungen der EU“
- „Ermittlung, Beschreibung und Empfehlung der besten verfügbaren Techniken zur Vermeidung oder Verminderung gefährlicher oder lästiger Emissionen;“
- „Mitwirkung am Informationsaustausch über die besten verfügbaren Techniken gemäß Art 16 der Richtlinie 96/61/EG;“
- „Führung der Emissionsverzeichnisse gemäß Art 15 Abs 3 der Richtlinie 96/61/EG, Führung einer Datenbank über Emissionen von Dampfkessel als Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Art 13 der Richtlinie 88/609/EWG;“
- „Erarbeitung und Bereitstellung von Daten in einer Form, die die Verknüpfung der Beschreibung von Umweltwirkungen mit wirtschaftlichen Aktivitäten ermöglicht.“

- „Mitwirkung an der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission gemäß Richtlinien und Entscheidungen der EG und Vorbereitung bei der Erfüllung innerstaatlicher Berichtspflichten, insbesondere....“

Gemäß § 34 Abs 1 des vorliegenden Entwurfes eines „Umweltgesetzes“ für Betriebsanlagen soll künftig grundsätzlich (d.h. nach Maßgaben der Abs 2 und 3) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Behörde für die Bekanntgabe von Daten über Betriebsanlagen an die Europäische Kommission sein. Nur für Betriebsanlagen, die der UVP unterliegen, soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die Vollziehung des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen und damit gemäß § 34 Abs 3 auch für die Datenübermittlung an die EG zuständig bleiben.

Für Betriebsanlagen, die der IPPC-Richtlinie und damit dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes des vorliegenden Entwurfes unterliegen, soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zuständig sein.

Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten über Betriebsanlagen soll gemäß § 34 Abs 4 (offenbar ausschließlich) der jeweiligen Landesregierung obliegen. Die Bestimmung stellt sich sohin formell als Derogation der einschlägigen Bestimmungen des Umweltkontrollgesetzes BGBl I Nr 152/1998 dar. Doch § 34 Abs 6 bestimmt, daß die Landesregierung, die verpflichtet ist, die Daten gemäß § 34 Abs 4 an die zur Vollziehung zuständigen Bundesminister, grundsätzlich also an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu übermitteln, diese Daten auch an die Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln hat, „soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs 2 Z 10 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl I Nr 152/1998 erforderlich ist.“

§ 6 Abs 2, Z 10 des Umweltkontrollgesetzes lautet:

„Führung des Emissionsverzeichnisses gemäß Art 15 Abs 3 der Richtlinie 96/61/EG, Führung einer Datenbank über Emissionen von Dampfkessel als Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Art 13 der Richtlinie 88/609/EWG.“

Gehen dem Umweltressort und der Umweltbundesamt GmbH mit dieser Regelung auch die Aufgaben der Umweltkontrolle (Beobachtung, Erhebung und Bewertung des Zustandes und der Entwicklung der Umwelt), soweit sie sich auf Betriebsanlagen beziehen, verloren? Der Wortlaut des § 34 des Entwurfes läßt eine solche Auslegung zu, zumal Artikel 11 Abs. 9 B-VG in der Fassung des Entwurfes einer B-VG-Novelle die Vollziehung des „Umweltgesetzes für Betriebsanlagen“ den Ländern überträgt.

Der Gesetzentwurf will mit der Bestimmung des § 34 Abs 6 offenbar nur in Hinsicht auf die Daten zur Erfüllung der Betriebspflichten gemäß Art 13 der Richtlinie 88/609/EWG (Großfeuerungsanlagen- Richtlinie, deren Ersatz schon vorgesehen ist) eine Ausnahme machen, sieht aber keine Regelung vor, die hinsichtlich anderer Daten die sich auf Betriebsanlagen beziehen, eine Zuständigkeit des Umweltressorts und der Umweltbundesamt GmbH aufrechterhalten würde.

Ob sich die Ausnahmeregelung des § 34 Abs 6 mit dem Entwurf einer B-VG-Novelle vereinbaren ließe, wäre noch näher zu prüfen.

Wie die Ausdehnung der Kompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mit dem geltenden Bundesministeriengesetz vereinbar ist, ist weder aus dem vorgesehenen Gesetzestext noch aus den Erläuterungen zu erkennen.

In Anbetracht der Tatsache, daß in Österreich wie in anderen Mitgliedstaaten ein für Umweltschutz zuständiges Ministerium existiert, in dessen Kompetenzbereich auch das Umweltbundesamt als „Umweltschutzfachstelle des Bundes“ eingerichtet ist, wäre es unverständlich, die Erfüllung der Berichtspflichten, die nach umweltrelevanten Richtlinien gegenüber (der für Umweltschutz zuständigen Generaldirektion XI) der Europäischen Kommission bestehen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übertragen.

Wie aus dem Wortlaut des § 34 insbesondere aber aus der Bestimmung des § 34 Abs 4 zu ersehen ist, wonach nur „Organe“ des Bundes, der Länder und Gemeinden verpflichtet sein sollen „die Landesregierung“ bei der Ermittlung, Verarbeitung und

Übermittlung von Daten“ zu „unterstützen“, wird auf die Dienste des ausgegliederten aber als „Umweltschutzfachstelle des Bundes“ eingerichteten Umweltbundesamt (UBA GmbH) verzichtet. Damit werden die oben zitierten Bestimmungen des § 6 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl Nr 152/1998 unterlaufen und bis auf die Bestimmung des § 6 Abs 2, Z 10 außer Kraft gesetzt.

Diese im Entwurf vorgesehene Regelung ist damit einer von mehreren Regelungsvorschlägen, die deutlich machen, daß es auch in Österreich dringend geboten wäre, wie in anderen Mitgliedstaaten der EU die wichtigsten Angelegenheiten des Umweltschutzes in die Kompetenz des für Umweltschutz zuständigen Bundesministers zu übertragen. Dieser Bundesminister müßte dieselben Kompetenzen haben, wie sie heute die Generaldirektion XI der Kommission und damit die für Umweltschutz zuständige Kommissarin hat. Dazu gehören insbesondere:

- Allgemeine und internationale Angelegenheiten
- Umweltinstrumentarium (einschließlich UVP)
- Nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz
- Umweltqualität und natürliche Ressourcen
- Industrie und Umwelt.

Insbesondere ergibt sich aus der Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsverteilung der Europäischen Kommission und die damit untrennbar verbundenen Vertretungsrechte innerstaatlicher Organe die Notwendigkeit, die Umweltschutzangelegenheiten aus den einzelnen Wirtschaftsgesetzen, wie Gewerbeordnung, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz etc. herauslösen und zum Gegenstand eines Immissionschutzgesetzes oder Umweltschutzgesetzes (bzw. Umweltgesetzbuches) zu machen.

Wie in anderen Mitgliedstaaten der EU müßte die Rechtsmaterie „Umweltschutz“ samt den einschlägigen Berichtspflichten gegenüber der Kommission zur Gänze in die Kompetenz des Umweltressorts fallen. Nur so ließe sich auch das Anliegen des vorliegenden Entwurfs verwirklichen, Verfahren und Entscheidungen in Umweltangelegenheiten in der Hand nur eines Bundesministers zu konzentrieren, nämlich in der Hand des Umweltministers. In anderen europäischen Staaten ist das längst eine

Selbstverständlichkeit und in Deutschland wurden bereits zwei Entwürfe eines „Umweltgesetzbuches“ der Öffentlichkeit vorgelegt.

Der vorliegende Entwurf eines Umweltnlagengesetzes für Betriebsanlagen scheint eher den umgekehrten Weg gehen und damit die seit den frühen 70er Jahren geschaffenen Umweltschutzeinrichtungen (Bundesministerium für Umwelt, Umweltbundesamt) in ihrer Kompetenz und Wirkung zurückdrängen oder gar abschaffen zu wollen.

## Zum 2. Hauptstück

### 1. Abschnitt (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung-IPPC)

#### Zu § 35 (Anwendungsbereich)

Der 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes soll gelten:

1. für die in der Spalte 3 des Anhangs I zu diesem Bundesgesetz oder
2. in einer Verordnung gemäß § 5 Abs 3 genannten Arten von Betriebsanlagen.

In der Spalte 3 des Anhangs I sind an erster Stelle „Feuerungsanlagen bzw. Dampfkesselanlagen“ angeführt, die keine gewerblichen Betriebsanlagen sein müssen. (Stromversorgungsanlagen von Gebietskörperschaften).

Erweitert die Spalte 3 des Anhangs I den Geltungsbereich des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen oder gilt die Regelung des § 35 Abs 1 nur soweit als es sich bei den in der Spalte 3 genannten Arten von Betriebsanlagen um gewerbliche Betriebsanlagen gemäß §§ 2 und 3 handelt?

In welchem Verhältnis stehen die gesetzlichen Regelungen in der Spalte 3 des Anhangs I zu den fakultativen („oder“) Regelungen durch Verordnung gemäß § 35 Abs 1?

Naheliegender wäre es gewesen, die im Anhang I der Richtlinie 96/61 genannten Tätigkeiten in einem Anhang zum Betriebsanlagengesetz anzuführen und die Anwendung des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes ex lege für verbindlich zu erklären.

Die IVU (IPPC)-Richtlinie legt einen „allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest.“

(Erwägung 9). Sie ist auf Artikel 130s Absatz 1 EG-V gestützt und hindert sohin gemäß Artikel 130 t EG-V die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutz-

maßnahmen bezubehalten oder zu ergreifen, soweit die betreffenden Maßnahmen mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

Die im Entwurf des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen neben dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes geltenden „sonst in Betracht kommenden Bestimmungen“ dieses Gesetzes enthalten nicht nur wesentlich schwächere Schutzmaßnahmen als die §§ 36 bis 41 sondern können auch gegenüber der geltenden Rechtslage eine Schwächung der Schutzmaßnahmen bewirken. Das wird aber vom Standpunkt des Umweltschutzes nicht einfach hinzunehmen sein.

Daher sollte das Niveau der Schutzmaßnahmen in den „sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes“ dem höheren Schutzniveau des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes angepaßt werden. Demgemäß sollten grundsätzlich die Bestimmungen des § 11 (Genehmigungsantrag) durch die Bestimmungen des § 36 (Genehmigungsantrag und Verfahren), die Bestimmungen der §§ 13 (Genehmigung) und 14 (Mitanwendung von Rechtsvorschriften) durch die Bestimmungen des § 38 (Genehmigung), die Bestimmungen des § 35 (Eigenüberwachung) durch die Bestimmungen des § 40 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung) ersetzt bzw. ergänzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird dagegen zweierlei Recht geschaffen, ein Betriebsanlagenrecht für IPPC-Anlagen mit einem höheren Schutzniveau und ein Betriebsanlagenrecht für die übrigen Anlagen mit einem schwächeren Schutzniveau, ohne Rücksicht darauf, ob das auch eine Schwächung des Schutzniveaus gegenüber der geltenden Rechtslage bedeutet, und ohne Rücksicht auf sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichheiten.

Die Ungleichbehandlung wirtschaftlicher Tätigkeiten und der von ihnen ausgehenden Umweltverschmutzung kann nicht schon deshalb als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, weil sie sich auf die Liste bestimmter Tätigkeiten im Anhang I der IVU (IPPC)-Richtlinie beruft. Diese Richtlinie legt erklärtermaßen bloß einen „Rahmen“ mit „Grundsätzen“ fest, gibt mit Art 1 und Anhang I unter dem Gesichtspunkt der Umweltherheblichkeit ein Mindestmaß der Verbindlichkeit vor, behindert aber nicht



eine Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs der Regelung oder eine Verstärkung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten.

Der Anhang I der IPPC-Richtlinie ist daher zur sachlichen Rechtfertigung einer Verschlechterung bestehender Schutzmaßnahmen ebenso ungeeignet wie zur sachlichen Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung wirtschaftlicher Tätigkeiten und ihrer Umweltauswirkungen.

Das im § 35 Abs 2 vorgesehene Nebeneinandergelten der Bestimmungen des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes und der „sonst“ in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes“, die gleiche Sachverhalte unterschiedlich regeln, muß zu Rechtsunsicherheiten, Vollzugsschwierigkeiten und zu einer sachlich schwer oder gar nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung führen.

#### **Zu § 36 (Genehmigungsantrag und Verfahren)**

Gemäß § 35 Abs 2 gelten neben dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes „auch die sonst in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die §§ 11 bis 18. Damit gelten die Bestimmungen auch für sogenannte IPPC-Anlagen. § 36 Abs 1 bestimmt daher, welche Angaben eine Genehmigungsantrag für eine IPPC-Anlage zu enthalten hat, „soweit nicht bereits nach § 11 Abs 2 erforderlich.“ Eine solche sich überschneidende Doppelregelung desselben Sachverhalts, die es dem Rechtsanwender überläßt, herauszufinden, welche Bestimmung überflüssig ist, trägt gewiß nicht zur Verwaltungsvereinfachung und korrekten Rechtsanwendung bei. Siehe dazu auch die Stellungnahme zu § 11.

#### **Zu § 37 (Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen)**

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des Art. 17 der IVU (IPPC)-Richtlinie und des Art 7 der UVP-Richtlinie. Sie sollen aber gemäß § 37 Abs 1 nur für die dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes unterlie-

genden Anlagen (sogenannte IPPC-Anlagen) gelten, nicht aber für das UVP-Verfahren nach dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes. Doch nach Maßgabe des § 50 sind die Regelungen des § 37 auch auf UVP-Verfahren anzuwenden.

### **Zu § 38 (Genehmigung)**

Ähnlich wie die Anforderungen an den Genehmigungsantrag und das Verfahren gemäß § 36 werden im § 38 andere Genehmigungsvoraussetzungen für sogenannte IPPC-Anlagen festgelegt, als für Anlagen, die gemäß § 5 einem „ordentlichen Genehmigungsverfahren (§ 13)“ zu unterziehen sind. Betriebsanlagen im Sinne des § 35 Abs 1 (sogenannte IPPC-Anlagen), die bis 30. Oktober 1999 genehmigt wurden, müssen nach den Übergangsbestimmungen des § 65 Abs 3 den Anforderungen des § 38 erst am 31. Oktober 2007 entsprechen (siehe Stellungnahme zu § 65).

„Soweit nicht bereits nach § 13 und den nach § 14 mitanzuwendenden Vorschriften geboten“, ist im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, daß die im § 38 Abs 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Die Differenzierung der Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen, die einem ordentlichen Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind einerseits, und für IPPC-Anlagen andererseits, hat eine Vermehrung von Rechtsvorschriften zu Folge, die entbehrlich wäre.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 38 orientieren sich zwar erkennbar an den Bestimmungen des Art 9 der IVU (IPPC)-Richtlinie, ohne allerdings diesen Bestimmungen voll zu entsprechen. Nach Erwägungsgrund 8 ist es Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung, „Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Auch dieser Zielsetzung eines integrierten Konzepts entsprechen die Bestimmungen des § 38 nicht.

Gemäß Artikel 9 Abs 1 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der in Artikel 3 und 10 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft,

Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

Gemäß Artikel 3 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit die zuständigen Behörden sich vergewissern, daß u.a. „die Entstehung von Abfällen entsprechend der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle vermieden wird; anderenfalls werden sie verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind.“

Eine entsprechende Bestimmung ist im § 38 des vorliegenden Entwurfes nicht zu finden.

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so werden gemäß Art. 10 der IVU (IPPC) –Richtlinie „unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können, insbesondere zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen.“ Auch diese Bestimmung des Art. 10, deren Erfüllung gemäß Art 9 Abs 1 ebenso zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört wie die Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Grundpflichten, wird durch § 38 des vorliegenden Entwurfs nicht umgesetzt.

Schließlich entspricht die im § 38 vorgesehene Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach dem Stand der Technik, nicht der in Art 2 Nr 11 der IVU (IPPC)-Richtlinie verlangten Festlegung der besten verfügbaren Techniken, bei der die im Anhang IV dieser Richtlinien aufgeführten Punkte besonders zu berücksichtigen sind.

### **Zu § 39 (Änderung einer diesen Abschnitt unterliegenden Betriebsanlage)**

Auch die Vorschriften über die Änderung einer sogenannten IPPC-Anlagen sind nicht einem Paragraphen zu entnehmen. Es soll hierfür § 23 mit den im § 39 angeführten „Abweichungen“ gelten. Spätestens angesichts der Bestimmungen des § 39 wird der schon früher gewonnene Eindruck zur Gewißheit, daß die Verdoppelung einschlägi-

ger Regelungen bloß in dem gewählten System begründet ist, Anlagen, die dem ordentlichen Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind (§ 5 Abs 2), ohne sachlichen Grund einer anderen Regelung zu unterwerfen als sogenannte IPPC-Anlagen (§ 5 Abs 3).

### **Zu § 40 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung)**

§ 40 Abs 1 legt grundsätzlich die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung als Betreiberpflicht in die Eigenverantwortung des Inhabers der Betriebsanlage. Das widerspricht eklatant der Regelung des Art. 13 der IVU (IPPC)-Richtlinie.

Gemäß Artikel 13 Abs 1 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „damit die zuständige Behörden die Genehmigungsaufgaben regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.“

Diese fundamentale Bestimmung der IVU (IPPC)-Richtlinie (dynamische Anpassung) wird vermutlich bewußt und mit Absicht nicht umgesetzt. Diese Vermutung läßt sich aus dem Widerstand ableiten, der schon seit den Verhandlungen über das Dampfkessel-Emissionsgesetz im Jahr 1980 in Österreich eine solche dynamische Anpassung bisher verhindert hat, wie sie jetzt das EG-Recht verlangt.

Die Bestimmungen des § 40 Abs 2, die sich an die in Artikel 13 Abs 2 angeführten Beispiele anlehnen, sind kein Ersatz für die Umsetzung des Art. 13 Abs 1 der IVU (IPPC)-Richtlinie.

### **Zu § 41 (Wesensändernde Maßnahmen)**

§ 41 stellt sich als Ergänzung der auf Eigenverantwortung beruhenden Regelung des § 40 betreffenden Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung dar. Wenn die Anpassungsmaßnahmen, die nach Eigeneinschätzung des Inhabers einer Anlage - und falls solche nicht ausreichen - nach behördlicher Anwendung notwendig sind, die genehmigte Anlage „in ihrem Wesen verändern“ würden, müssen sie zunächst

nicht getroffen werden. Es ist vielmehr ein Verfahren gemäß § 28 Abs 4 einzuleiten. Das heißt, daß die Behörde dem Inhaber der Betriebsanlage mit Bescheid aufzutragen hat, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 4) „innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Betriebsanlage zur Genehmigung vorzulegen hat.“

Für dieses Sanierungskonzept ist der im § 28 Abs 2 definierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgebend. Das heißt, daß die Behörde keine Auflagen vorschreiben darf, wenn der mit der Erfüllung dieser Auflagen verbundene Aufwand „außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.“

Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehene Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. Die Ermittlung des Standes der Technik ist gemäß § 40 Sache des Inhabers der Anlage, der die Behörde darüber zu informieren hat.

Auf diese Weise soll die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Genehmigungsaufgaben regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen, durch die Bestimmungen der §§ 40 und 41 zur Betreiberpflicht gemacht werden, um sie zweimal auf die lange Bank schieben zu können: einmal bei Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts durch den Betreiber und ein zweites Mal bei der behördlichen Festlegung einer Frist zur Durchführung der Sanierung.

Schnabl, G. (Europäische Kommission, Generaldirektion XI) hat in einer Diskussion im Rahmen der Sechsten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht ausdrücklich klargestellt: „es sei nur schwer vorstellbar, Art. 13 IVU-Richtlinie in eine Betreiberpflicht umzuwandeln, da der Wortlaut der Vorschrift eindeutig sei“ (Auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch I, Sechste Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Hrsg. Rengling, H.W. Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Band 16, Carl Heymanns Verlag, 1999).

Es kann sohin kein Zweifel daran bestehen, daß die Bestimmungen der §§ 40 und 41 des Entwurfs, die „Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde“ (so die Überschrift des Art. 13 der IPPC-Richtlinie) in eine Betreiberpflicht umwandeln wollen, nicht richtlinienkonform sind.

## **Zum 2. Abschnitt (Umweltverträglichkeitsprüfung)**

### **Zu § 42 (Aufgabe)**

Die Beschreibung der Aufgabe der UVP folgt mehr dem § 1 des österreichischen UVP-Gesetzes als der UVP-Änderungsrichtlinie. Nach dem Erwägungsgrund 1 der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 besteht der Zweck der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung darin, „den zuständigen Behörden die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie über ein bestimmtes Projekt in Kenntnis der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entscheiden können; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik gemäß Artikel 130 r des Vertrags sowie des fünften Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.“

In dieser Zweckbestimmung der UVP kommt stark die von britischer Seite bevorzugte verfahrensrechtliche Sicht zum Ausdruck. In der UVP-Richtlinie vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) selbst war in den Erwägungsgründen noch ausgeführt worden:

„Die Umweltauswirkungen eines Projektes müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.“

In diesem Erwägungsgrund kommt eine mehr materiellrechtliche Sichtweise zum Ausdruck, die sich inzwischen offenbar gewandelt hat, doch immer noch gültig ist.

Daher wird auch gegen die Aufgabendefinition des § 42 des Entwurfs, die dem Artikel 3 der Richtlinie entspricht, nichts einzuwenden sein.

### **Zu § 43 (Anwendungsbereich)**

Wie aus den Erläuterungen zum 2. Hauptstück 2. Abschnitt (Umweltverträglichkeitsprüfung) hervorgeht, enthält dieser Abschnitt „Bestimmungen zur Umsetzung der UVP-Richtlinie für jene Betriebsanlagen, die nicht vom UVP-Gesetz erfaßt sind. Parallel zum UGBA wird das UVP-Gesetz neu erlassen (siehe BMUJF, GZ 11.4751/14-I/1/99)“

So knapp fällt die Erklärung dafür aus, daß nicht alle UVP-pflichtigen Vorhaben dem UVP-Gesetz unterliegen sollen und nicht alle UVP-pflichtigen Betriebsanlagen dem UGBA, wobei die sachliche Rechtfertigung der Abgrenzungskriterien ein ungelöstes Rätsel bleibt.

Möglicherweise ist der Schlüssel zur Auflösung dieses Rätsels in folgendem Satz des allgemeinen Teils der Erläuterungen zum UGBA zu finden:

„Das UVP-Verfahren im UGBA ist im Vergleich zum geltenden UVP-Gesetz deutlich abgeschlankt.“

Wenn aber mit dem Entwurf eines neuen UVP-Gesetzes auch das geltende UVP-Gesetz „deutlich abgeschlankt“ wird, ist das wiederum keine Erklärung dafür, daß die Umsetzung der UVP-Richtlinie künftig mit mehreren Bundesgesetzen in mehreren Zuständigkeitsbereichen und in mehreren Verfahren erfolgen soll. Ist eine solche Vermehrung von Rechtsvorschriften mit den Abschlangungstendenzen vereinbar?

Gemäß Abs 1 des § 43 sollen jene Betriebsanlagen einer UVP zu unterziehen sein, die in Spalte 4 des Anhangs 1 angeführt sind. Das wirft die Frage auf, ob die sachliche Rechtfertigung der dort festgelegten Schwellenwerte unbestreitbar ist oder wenigstens in einem Begutachtungsverfahren keine schwerwiegenden Einwände hervorgerufen hat. An sich ist unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Prinzips

einer generellen Festlegung von Schwellenwerten gegenüber einer Einzelfallentscheidung mit einem großem Ermessens- oder Konkretisierungsspielraum der Vorzug zu geben. § 43 Abs 3 sieht Einzelfallentscheidungen nur für Betriebsanlagen vor, für die in Spalte 4 b des Anhangs ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist.

Verständnis- und Auslegungsschwierigkeiten bereitet Abs 7, der folgende Wortlaut hat:

„(7) Steht eine Betriebsanlage mit einem nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl I....., UVP-pflichtigen Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchzuführen.“ Hier wird auf ein neues UVP-Gesetz Bezug genommen. Doch stellt sich die Frage, welche Betriebsanlage mit welchem UVP-pflichtigen Vorhaben in einem solchen räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht oder stehen kann, daß der vorliegende Gesetzentwurf auf die Betriebsanlage keine Anwendung finden soll. Schließlich wäre zu fragen, warum (aus welchen Motiven) bei einem solchen Zusammenhang die Anwendung des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen unterbleiben soll oder Betriebsanlagen nicht auch dem UVP-Gesetz unterliegen.

#### **Zu § 44 (Begriffsbestimmungen)**

keine Bemerkungen

#### **Zu § 45 (Änderungen)**

Die UVP-Änderungsrichtlinie unterwirft „die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können,“ der UVP. Auf diese Definition sollte § 45 Bedacht nehmen. Die im Abs 2 vorgesehene Kombination von objektiven Kriterien für die UVP-Pflicht einer



Änderung mit einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall ist nicht unproblematisch. Die objektiven Kriterien (Schwellenwerte) müßten nämlich so bemessen sein, daß unterhalb der festgelegten Grenze eine erhebliche nachteilige Auswirkung jedenfalls auszuschließen ist. Andernfalls wäre der Entscheidungsspielraum der Einzelfallentscheidung durch diese objektiven Kriterien in bedenklicher Weise eingeschränkt. Die generelle Ausnahme von Änderungen, die nicht mit einer Kapazitätsauswertung von mindestens 50 % verbunden ist, wäre nicht richtlinienkonform.

### **Zu § 46 (Vorverfahren)**

Ein Vorverfahren soll nur auf Antrag des Genehmigungswerbers durchzuführen sein. Das obligatorische Vorverfahren würde damit just in dem Zeitpunkt abgeschafft werden, in dem die UVP-Änderungsrichtlinie mit den neuen Bestimmungen des Artikels 5 Abs 2 einen bedeutenden Schritt in die Richtung eines generell verbindlichen Scoping-Verfahrens gesetzt hat.

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung am Vorverfahren soll offenbar verzichtet werden. Doch ein Ausschluß der Öffentlichkeit bei der ersten behördlichen Erörterung eines Vorhabens könnte geeignet sein, gegen dieses Vorhaben, das ja nicht geheim bliebe, Mißtrauen entstehen zu lassen, was den weiteren Verlauf des UVP-Verfahrens ungünstig beeinflussen könnte. Außer der Vermeidung eines solchen negativen Effekts eines Ausschlusses der Öffentlichkeit kann von der frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit in das UVP-Verfahren aber auch ein positiver Effekt erwartet werden. Ist die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem so frühen Stadium der Prüfung eines Vorhabens an sich schon eine vertrauensbildende Maßnahme, so könnten darüber hinaus die aus der Bevölkerung kommenden Fragen und Bedenken einen wesentlichen Informationsgewinn für die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung und die Auswahl der Sachverständigen darstellen.

Den Anliegen der Verfahrensbeschleunigung könnte in dieser Phase des Verfahrens durch eine restriktive Gestaltung der Beteiligung Rechnung getragen werden.

### **Zu § 47 (Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Nur soweit „ in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen“, sind diese einzuholen.

Die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens, das die Behörde gegenwärtig auf der Basis der Teilgutachten und der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 12 UVP-G veranlassen muß, wird weder im § 47 noch in den folgenden Bestimmungen angeordnet.

In Österreich hat man die UVP-Richtlinie seit jeher nicht nur als bloße Verfahrensvorschrift verstanden, sondern insbesondere in den Vorschriften des Art. 3 auch materiellrechtliche Elemente gesehen. Diese Auffassung findet auch im § 42 des vorliegenden Entwurfs ihren Niederschlag, mit dem die Aufgabe der UVP durch ein Zitat des Art. 3 beschrieben wird.

Die Einführung eines obligatorischen Umweltgutachtens als Kern des UVP-Verfahrens war eine logische Konsequenz dieser Auffassung. Das Umweltverträglichkeitsgutachten müßte daher beibehalten werden, wenn man an der Anschauung über die Aufgabe der UVP, wie sie im § 42 definiert ist, festhalten will.

Zur Umsetzung des materiellrechtlichen Elements eines integrativen Ansatzes der UVP-Richtlinie im Sinne ihres Art. 3 ist das Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 UVP-G von essentiellen Bedeutung. Die Herstellung der „Berücksichtigungsfähigkeit“ der materiellrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorschriften in Hinblick auf den integrativen Ansatz der Richtlinien, die gegenwärtig durch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 und 4 UVP-Gesetz bewirkt wird, macht eine Gesamtbewertung durch das Umweltverträglichkeitsgutachten unentbehrlich.

**Zu § 48 (Umweltverträglichkeitserklärung)**

Die Bestimmungen des § 48 entsprechen den gemäß Artikel 5 der UVP-Richtlinie in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie einzuholenden Angaben, die im Anhang IV genannt sind.

**Zu § 49 (Öffentliche Auflage)**

Gemäß Abs. 1 soll die Behörde verpflichtet sein, „jedes Projekt gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen.“ Demnach könnten und dürften solche Projekte nur kundgemacht werden, wenn an dieser Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Wenn auch UVP-Projekte mit einer voraussichtlich geringeren Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 44a kundgemacht werden sollen, müßte das in der Bestimmung des § 49 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden.

**Zu § 50 (Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen)**

Das System des vorliegenden Gesetzesentwurfes zwingt dazu, die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen an zwei Stellen und in zwei Paragraphen zu regeln. Die Stellungnahme zu § 37 hat sich damit schon befaßt.

**Zu § 51 (Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen)**

Die im § 51 vorgesehene zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde, soll offenbar das Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 UVP-G ersetzen. Doch während es sich bei der Bewertung eines schon festgestellten Sachverhalts um einen Teil der behördlichen Entscheidung (Subsumierung eines feststehenden Sachverhalts unter eine Rechtsnorm) handelt, ist ein Umweltverträglichkeitsgutachten ein Beweismittel, das der Sachverhaltsfeststellung dient, nämlich

der naturwissenschaftlichen Bewertung der Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit.

Der Verzicht auf das Beweismittel „Umweltverträglichkeitsgutachten“, könnte dazu führen, daß die Behörde mit ihrer Aufgabe, eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen „unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien“ auf der Basis einer umfangreichen Umweltverträglichkeitserklärung (oft mehrere Aktenordner) und mehrerer (oft einander widersprechender) Teilgutachten und zahlreicher Stellungnahmen vornehmen zu müssen, überfordert wird. Offenbar haben das auch die Autoren des Gesetzentwurfes erkannt und deshalb im Absatz 2 die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen vorgesehen. Doch die Funktion solcher Sachverständiger bei der (rechtlichen) Bewertung ist unklar. Sollen sie der Behörde helfen, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen oder sollen sie an die rechtlichen Bewertung des von der Behörde festgestellten Sachverhaltes mitwirken? Die Frage der Zulässigkeit der Sachverständigentätigkeit wird von der Beantwortung dieser Fragen abhängig sein.

### **Zu § 52 (Mündliche Verhandlung)**

Nach § 52 soll „für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften“ eine gemeinsame mündliche Verhandlung stattfinden. Die Verhandlung ist „unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen. Die Verhandlung ist „jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen.“ Eine Ladung der Nachbarn, des Umweltschutzes oder von Bürgerinitiativen ist nicht vorgesehen.

Nach der geltenden Rechtslage (§ 16 UVP-G) sind von der mündlichen Verhandlung jedenfalls persönlich zu verständigen:

1. der Projektwerber/die Projektwerberin,
2. jene Eigentümer/innen oder sonstige dinglich Berechtigte, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften persönlich zu verständigen sind,

3. Wasserberechtigte sowie Fischereiberechtigte, wenn durch das Vorhaben in ihre Rechte eingegriffen werden soll und
4. die Parteien nach § 19 Abs. 3 und 4 (Umweltanwalt, Standortgemeinde und angrenzende Gemeinden, Bürgerinitiativen, d.h. von mindestens 200 Personen unterstützte Personengruppe).

Anders als § 16 UVP-G enthält § 52 des vorliegenden Entwurfes auch keine Regelung über die Geltendmachung von Rechten der Parteien und Beteiligten in der mündlichen Verhandlung.

Nach den Erläuterungen finden die Prätensionsregelungen des § 42 AVG Anwendung und „andererseits sollen die Parteien die Möglichkeit haben, sich mündlich zu äußern“, auch wenn keine öffentliche Erörterung stattfindet.

### **Zu § 53 (Entscheidung)**

Gemäß § 53 Abs. 1 soll die Behörde in einer konzentrierten Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entscheiden und dabei die Bestimmungen des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen, die betreffenden bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften und die in den Absätzen 2 und 3 des § 53 vorgesehenen (spezifisch für UVP-pflichtige Vorhaben festgelegten) Genehmigungsvoraussetzungen anwenden. Vor allem diese Konzentrationsentscheidung war Anlaß für den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Änderung des B-VG, mit dem als neue verfassungsrechtliche Grundlage des Betriebsanlagenrechts ein neuer Abs 9 des Art 11 B-VG eingeführt werden soll.

Die UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG bietet zwar den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996, über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IVU(IPPC)-RL, vorzusehen, doch ist ein solches „einheitliches Verfahren“ keineswegs zwingend und widerspricht eher dem Wesen und der Aufgabe der UVP. Dementsprechend wird im europäischen Ursprungsland

der UVP, in Großbritannien, daran festgehalten, die beiden Richtlinien separat zu behandeln (Braun, Ch., Die Umsetzung der IVU und UVP-Änderungsrichtlinie in Großbritannien, Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts und Arbeitsentwurf für ein Erstes Buch eines deutschen Umweltgesetzbuches, Interne Berichte (IB-583), Umweltbundesamt, Wien, August 1998).

Gegen eine gemeinsame Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie sprechen die unterschiedlichen Zweckbestimmungen, die unterschiedlichen Zielsetzungen und der unterschiedliche Adressatenkreis der beiden Richtlinien.

- Die UVP-Richtlinie bezieht sich auf die
  - Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und auf
  - sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, während die
- IVU(IPPC)-RL auf den Betrieb bestimmter Industrieanlagen gerichtet ist.

Auch der integrative Ansatz ist in beiden Richtlinien unterschiedlich. Die UVP-Richtlinie verlangt im Artikel 3 u.a. eine Ermittlung (Identifizierung), Beschreibung und Bewertung von Fauna und Flora und der Wechselwirkung zwischen allen in dieser Bestimmung genannten Faktoren des Schutzes der Natur. Die IVU(IPPC)-Richtlinie kennt diese Anforderung in ihrem integrierten Konzept nicht.

Im Erwägungsgrund 10 der IVU-Richtlinie heißt es: „Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Ergeben sich aus der Anwendung der letztgenannten Richtlinie bestimmte Angaben oder Ergebnisse und sind diese bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, so beeinträchtigt die vorliegende Richtlinie die Durchführung der genannten Richtlinie nicht.“ Das heißt: sie gelten nebeneinander und sind an sich – ihrer Zweckbestimmung entsprechend – nacheinander anzuwenden.

Schon die bisher hier angeführten Gründe der Wesensverschiedenheit sprechen gegen eine gemeinsame Umsetzung und Anwendung der UVP- und der IPPC-Richtlinie. Dazu kommen aber noch gravierende rechtliche Argumente.

Die Erläuterungen des früheren Entwurfes eines BAG samt Begleitgesetz meinten, daß sich der Anwendungsbereich des geltenden UVP-Gesetzes im wesentlichen aus zwei Teilen zusammensetze: aus der Regelung industrieller Anlagenprojekte iwS sowie aus der Regelung von Infrastrukturvorhaben (Hochleistungsstrecken, Autobahnen, Starkstromwege, Flugplätze). Das ist zwar eine etwas verengte Sicht, doch vom Standpunkt der Industrie ist eine solche Zweiteilung des Geltungsbereiches der UVP naheliegend. Die Konsequenzen, die aus dieser Sicht eintreten können, sind aber höchst bedenklich. Während die seinerzeitigen Erläuterungen meinten, daß im Hinblick auf den erstgenannten Bereich das UVP-G ohne weiteres aufgehoben werden könne, da sich die UVP-Regelungen nunmehr im BAG fänden, sahen diese Erläuterungen für den Rest UVP-pflichtiger Projekte eine Alternative: Entweder werden in den Fachgesetzen einschlägige Regelungen getroffen, oder die bisherigen Regelungen für alle Projekte, mit Ausnahme der in den Regelungsbereich des Betriebsanlagengesetzes einbezogenen, bleiben bestehen oder werden in ein neues UVP-Gesetz aufgenommen.

Nunmehr hat man sich für die Erlassung eines neuen UVP-Gesetzes entschieden, in dem aber UVP-pflichtige Vorhaben, die im UGBA geregelt werden sollen, nicht mehr aufscheinen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Österreich, abgesehen von den in Art 10 B-VG angeführten Vorhaben (Eisenbahnen und Straßen), der Artikel 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG. Danach ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in Angelegenheiten der „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben.“

Diese verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung und Vollziehung eines Bundesgesetzes, mit dem die UVP-Richtlinie vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG umgesetzt und angewendet werden kann, wurde in langen und schwierigen Verhandlungen gesucht, und mit B-VG BGBl. Nr. 508/1993 in Kraft gesetzt.

Artikel 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG ermöglicht es, mit Bundesgesetz, dem UVP-Gesetz, BGBl. Nr. 1993/697 eine Regelung zu treffen, die

- einerseits Projekte, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen, auch hinsichtlich der Gesichtspunkte, die zur Gesetzgebungskompetenz der Länder gehören, richtlinienkonform in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen und
- andererseits auch Projekte, die in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen, der Bundesregelung der Umweltverträglichkeitsprüfung richtlinienkonform zu unterwerfen.

Dafür wurde die Vollziehung der Genehmigung solcher (UVP-pflichtiger) Vorhaben den Ländern überlassen. Deshalb sind gemäß § 39 Abs. 1 UVP-Gesetz das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, einschließlich des Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 6, das konzentrierte Genehmigungsverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben und die Nachkontrolle gemäß § 21 von der Landesregierung durchzuführen.

Die Zuständigkeit der Landesregierung für das konzentrierte Genehmigungsverfahren erstreckt sich vom Anfang an auch auf die Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach jenen Verwaltungsvorschriften, für die gemäß § 5 Abs. 1 UVP-Gesetz Genehmigungsanträge zu stellen sind.

Während des Zeitraums der Zuständigkeit der Landesregierung ist die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren auf die Mitwirkung an der Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz eingeschränkt (§ 39 Abs. 2 UVP-G).

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Art. 11 B-VG für die Regelung und Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Konsequenzen für die Behördenzuständigkeit zeigt deutlich die Grenzen einer gemeinsamen Umsetzung und Anwendung der IVU(IPPC)-Richtlinie und der UVP-Richtlinie in einem einzigen Verfahren auf.



Die neue Rechtsgrundlage für das Betriebsanlagenrecht soll nämlich der neue Abs 9 des Art 11 sein, für den die Regelungen des Art 11 Abs 7 und Abs 8 über den unabhängigen Umweltsenat nicht gelten.

Der Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfes, der die UVP für gewerbliche Betriebsanlagen neu regeln will, sieht zahlreiche einschneidende Deregulierungen von Verfahrensvorschriften vor. In den Absätzen 2 und 3 des § 53 sind darüber hinaus auch Deregulierungen der materiell-rechtlichen Entscheidungsgrundlagen für die UVP (im Vergleich zu § 17 UVP-G) in Aussicht genommen. Insbesondere gilt das für die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 (soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist):

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen.

Schließlich wird im § 53 die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z. 3 vermißt:

„Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.“

Die im vorliegenden Entwurf für die UVP von Betriebsanlagen vorgesehenen Deregulierungen von Verfahrensvorschriften und Deregulierungen von zusätzlichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werfen die Frage auf, ob diese Deregulierungen in vergleichbarer Weise für alle anderen UVP-pflichtigen Vorhaben vorgenommen werden sollen. Wenn bloß den Inhabern von gewerblichen Betriebsanlagen diese Erleichterungen verschafft werden sollten, würde sich die Frage nach

der sachlichen Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung ergeben. Eine Reduktion der UVP könnte sich aber bei anderen Vorhaben als noch nachteiliger erweisen als bei gewerblichen Betriebsanlagen. Die Zerreiung des geltenden UVP-Gesetzes ist daher unter vielen Aspekten ein gefhrliches Unterfangen.

#### **Zu § 54 (Grundstzliche Genehmigung und Detailgenehmigung)**

Wieder wird die Regelungstechnik angewandt, da Regelungen, die fr das „ordentliche Genehmigungsverfahren“ (§ 5 Abs. 2) vorgesehen sind, in anderen Paragraphen mit bestimmten Magaben auch in anderen Verfahren fr anwendbar erklrt werden.

Diesmal handelt es sich bei der so erzielten Paragraphenvermehrung um die Grundsatzgenehmigung des § 15, die gem § 54 mit den dort vorgesehenen Magaben auch auf das UVP-Verfahren anzuwenden ist.

#### **Zu § 55 (Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis)**

Wichtigste nderung ist die Abschaffung der Parteistellung von Brgerinitiativen. Personengruppen von mindestens 200 berechtigten Personen, die gemeinsam eine Stellungnahme untersttzen, sollen als Brgerinitiativen nur noch Beteiligtenstellung (ohne Rechtsmittelbefugnis) mit dem Recht auf Akteneinsicht haben.

Damit verliert die selbst nicht rechts- und handlungsfhige Natur einen potenten Anwalt aus der Bevlkerung (der ffentlichkeit). Allerdings ist zuzugeben, da eine so groe Personenmehrheit, die rechtlich (nicht wie ein Verein) organisiert ist, ein schwieriger Partner der Behrden sein kann und da die ordnungsgeme demokratische Legitimation ihrer Vertretung rechtlich (auf die Dauer des UVP-Verfahrens) nicht gewhrleistet ist.

Eine Alternative zur Parteistellung von Bürgerinitiativen wäre die in zahlreichen europäischen (und auch US-amerikanischen) Rechtsordnungen eingeführte Verbandsklage.

Auch auf Gemeinschaftsebene wurde die Einführung einer allgemeinen umweltpolitischen Verbandsklage bereits in mehreren Programmen und Mitteilungen in Aussicht gestellt. Grundsätzlich entspräche die Statuierung einer Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einführung einer umweltrechtlichen Verbandsklage den Voraussetzungen des Art. 3b Abs. 2 EG-V (Epiney, A; Gemeinschaftsrecht und Verbandsklage; 22. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht 1998 in Berlin; Schäfer E.; Individualrechtsschutz im Umweltrecht, Umweltbundesamt BE-145, Wien, Dezember 1998).

Die Regelung des § 55 ergänzen die Bestimmungen des § 9. Hinsichtlich der Parteistellung der Nachbarn ist daher auf die Stellungnahme zu § 9 zu verweisen.

#### **Zu § 56 (UVP-Dokumentation)**

Die gemäß § 45 UVP-Gesetz in der Fassung des Entwurfs einzurichtenden Dokumentation hat auch bestimmte Daten zu enthalten, die bei der Vollziehung der UVP nach dem UGBA anfallen. Die Unterlagen sind dem BMUJF zu übermitteln.

Diese Daten sollen gemäß § 56 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und von der Umweltbundesamt Gesellschaft m.b.H. in dem im künftigen UVP-Gesetz „vorgesehenen Maß“ ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden“. Auch in dieser Bestimmung zeigt sich die Widersinnigkeit der Zersplitterung der Umsetzung und Anwendung der UVP-Richtlinie auf mehrere Gesetze und Ressorts.

### **Zum 3. Abschnitt: Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (§§ 57 bis 61)**

Dieser Abschnitt soll für (gewerbliche) Betriebe gelten, in denen im Anhang 2 zu diesem Bundesgesetz genannte gefährliche Stoffe in einer dort angeführten Menge vorhanden sind.

Mit den Bestimmungen dieses Abschnittes soll die Umsetzung der sogenannten „Seveso II-Richtlinie“ vom 9. Dezember 1996, die schon mit 2. Februar 1999 fällig gewesen wäre, nachgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinie wird dadurch erschwert, daß sie nicht wie die Seveso-Richtlinie aus dem Jahr 1982 bestimmte in einer abschließenden Liste aufgeführte Industrieanlagen erfaßt, die sich mehr oder weniger problemlos in das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen einfügen ließen, sondern einem neuen Konzept folgt. Die Seveso II-Richtlinie knüpft an die Art und Menge der in einem Betrieb eingesetzten gefährlichen Stoffe an. Dabei muß es sich auch nicht um gewerbliche Betriebe handeln.

In ihren Artikeln 11 und 12 sieht die Richtlinie planerische Maßnahmen vor, die den Rahmen des herkömmlichen Anlagenrechts sprengen. Artikel 11 verpflichtet Betreiber und Behörden zur Erstellung von Notfallplänen mit externer Wirkung und Artikel 12 verlangt die „Überwachung der Ansiedlung“.

Daß schon im Hinblick auf raumplanerische Maßnahmen, die Artikel 12 der Richtlinie verlangt, der Kompetenztatbestand des Artikel 10 Abs. 1, Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ nicht dazu ausreicht, die „Seveso II“-Richtlinie“ vollständig umzusetzen, liegt auf der Hand. Doch der vorliegende Entwurf soll auf neue verfassungsrechtliche Grundlagen gestellt werden. Ob diese allerdings problematischen verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine vollständige Umsetzung der „Seveso II“-Richtlinie ausreichen, wäre noch näher zu prüfen. Aber schon die Beschränkung des 3. Abschnittes auf gewerbliche Betriebsanlagen schließt eine voll-

ständige Umsetzung der „Seveso II“-Richtlinie durch den vorliegenden Entwurf eher aus.

Den Inhalt dieser Richtlinie könnte man mit Schlagworten kurz als „Katastrophenschutz im Rahmen des Immissionsschutzes“ bezeichnen. Aber weder „Katastrophenschutz“, noch „Immissionsschutz“ sind Kompetenztatbestände des B-VG, die dem Bund oder den Ländern eine alleinige und vollständige Regelung dieser Sachmaterien ermöglichen könnten.

Trotz beträchtlicher Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz, die der neue Artikel 11 Abs 9 B-VG für die Regelungen dieses Entwurfes vorsieht, sind von vornherein Zweifel angebracht, ob im Rahmen des Konzepts des vorliegenden Entwurfes eines „Umweltgesetzes für Betriebsanlagen“ eine vollständige und korrekte Umsetzung der Richtlinie 96/82 EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen überhaupt möglich wäre. Mit dem vorliegenden Entwurf ist aber – ähnlich wie bei der gleichfalls überfälligen Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie – offenbar ohnehin nur eine Regelung für „gewerbliche“ Betriebsanlagen beabsichtigt und keine vollständige Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinie.

### **Zum 3. Hauptstück**

#### **1. Abschnitt: Behörden und Strafbestimmungen**

##### **Zu § 62 (Behörden)**

Obwohl es offenbar das primäre Anliegen des Entwurfes ist, für gewerbliche Betriebsanlagen die Umsetzung und Anwendung der UVP-Richtlinie und die Umsetzung und Anwendung der IVU(IPPC)-Richtlinie sowie der „Seveso II“-Richtlinie gemeinsam in einem einzigen Gesetz vorzunehmen und gemeinsam in einem konzentrierten Verfahren von nur einer Behörde vollziehen zu lassen, geht dieses Konzept nicht auf. Erstens, weil sich die genannten Richtlinien nicht an den Kompetenztatbestand des österreichischen B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ halten und nicht nur „gewerbliche“ oder „industrielle“ Anlagen ihren Regelungen unterwer-

fen. Die Folge der verengten Sicht des vorliegenden Entwurfes ist daher, daß die Regelungen der EG, die andere Vorhaben oder Anlagen oder – wie in den Fällen der „Seveso II“-Richtlinie – von vornherein nicht das Anlagenrecht des UGBA betreffen, von der fristgerechten Umsetzung ausgenommen werden.

Zweitens sind die derzeitigen verfassungsrechtlichen Grundlagen der UVP für Anlagen (Art. 11 B-VG) und für die Vollziehung der Gewerbeordnung (Art. 10 B-VG) grundverschieden und das blieben sie auch bei Verwirklichung der vorgesehenen verfassungsrechtlichen Neuordnung.

Diese unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen haben auch zu einer unterschiedlichen Behördenzuständigkeit in der Vollziehung dieser Verwaltungsangelegenheiten geführt. Und obgleich sich der Entwurf auf der Grundlage einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes freie Hand für eine völlige Neugestaltung des Betriebsanlagenrechts unter Einbeziehung der UVP schaffen wollte, ist die offenbar angestrebte einfachgesetzliche Regelung nicht geglückt. Das zeigt sich deutlich am Beispiel der Regelung der Behördenzuständigkeit im § 62:

Grundsätzlich ist zur Vollziehung des Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Für Betriebsanlagen, die der UVP unterliegen, ist die Landesregierung zuständig. Sie kann die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Im Falle der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und Berufungsbehörde (Zuständigkeiten der Bundesminister entfallen ebenso wie Ministerverantwortlichkeit und Kontrollrechte des Nationalrates). Im Fall der UVP soll aber der Umweltsenat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sein.

An diesem Beispiel zeigt sich, daß der vorliegende Entwurf einerseits das UVP-Gesetz zerreißt, wobei er Vorhaben, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, weiterhin der Regelung durch das UVP-Gesetz überläßt und es andererseits nicht schafft, wenigstens für „gewerbliche“ Betriebsanlagen im ordentlichen Genehmigungsverfahren, im Verfahren für IPPC-Anlagen und im UVP-Verfahren ein und dieselbe Berufungs- und Oberbehörde für zuständig zu erklären.

**Zu § 63 (Mitwirkung der Gemeinden)**

Soweit die Gemeinden nicht auf Grund anderer anzuwendender Verwaltungsvorschriften Aufgaben zu erfüllen haben, die sie nach § 63 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hätten, und soweit solche Aufgaben nicht aus Gesetzen, deren Aufhebung beabsichtigt ist (UVP-G), in den Entwurf übertragen wurden, haben sie durch den vorliegenden Entwurf keine Aufgaben zu erwarten. Sie sollen vielmehr ihre Zuständigkeit für die baubehördliche Bewilligung an die staatliche Behörde (§ 62) übertragen können (Neufassung des Art 118 Abs 7 B-VG).

**Zu § 64 (Strafbestimmungen)**

keine Bemerkungen.

**Zu § 65 (Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebsanlagen)**

§ 65 Abs 3 erster Satz bestimmt: „Betriebsanlagen im Sinne des § 35 Abs 1, denen spätestens am 30. Oktober 1999 eine Genehmigung erteilt worden ist, müssen den Anforderungen des § 38 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen.“

Die Erläuterungen zu dieser Regelung berufen sich auf die IPPC-Richtlinie

Gemäß Art. 5 Abs 2 der IVU (IPPC)-Richtlinie sind die Artikel 1 (Zweck und Geltungsbereich), 2 (Begriffsbestimmungen) 11 (Unterrichtung über die Entwicklung in den besten verfügbaren Techniken), 14 dritter Gedankenstrich (Unterstützung der Behörde), 15 Abs 1, 3 und 4 (Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren), 16 (Informationsaustausch) 17 (Grenzüberschreitende Auswirkungen) und 18 Abs 2 (Emissionsgrenzwerte in Richtlinien) von Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie (30. Oktober 1999) auch auf bestehende Anlagen anzuwenden.

Nur die Anwendung der Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 3 (Allgemeine Prinzipien und Grundpflichten der Betreiber), 7 (Integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung), 9 (Genehmigungsaufgaben) 10 (Best verfügbare Techniken und Umweltqualitätsnormen) und 13 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde), Art 14 erster und zweiter Gedankenstrich (Einhaltung der Genehmigungsaufgaben) und des Art 15 Abs. 2 (Information über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen hat erst zum Termin 30. Oktober 2007 zu erfolgen).

Auch Betriebsanlagen, die vor dem 30. Oktober 1999 genehmigt wurden, müssen sohin den Artikeln der IVU (IPPC)-Richtlinie entsprechen, die gemäß Art 5 Abs 2 dieser Richtlinie von Beginn ihrer Anwendbarkeit an (30. Oktober 1999) anzuwenden sind. Das wird im Absatz 3 des § 65 nicht angeordnet. Vielmehr erweckt § 65 Abs 3 den falschen Eindruck, daß sich Anlagen, die vor dem 31. Oktober 1999 genehmigt wurden, von der IPPC-Richtlinie und den Bestimmungen des 2. Hauptstückes Abschnitt 1 des UGBA bis 31. Oktober 2007 überhaupt verschont blieben. Das würde aber der IVU (IPPC)-Richtlinie eklatant widersprechen.

### **Zu § 67 (Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren)**

Gegen die Bestimmungen des § 67 müssen Bedenken angemeldet werden.

Gemäß Art 21 Abs 1 der IVU (IPPC)- Richtlinie 96/61/EG ist diese Richtlinie ab 30. Oktober 1999 anzuwenden. Die Übergangsbestimmungen des § 67 widersprechen dieser klaren und eindeutigen Bestimmung der Richtlinie, die keine Ausnahmen und gegen ihren Inhalt verstoßende Übergangsvorschriften zuläßt.

### **Zu § 68 (Weitergelten von Rechtsvorschriften)**

Die Aufzählung weitergeltender Rechtsvorschriften beschränkt sich auf Verordnungen des Wirtschaftsressorts, die offenbar im wesentlichen auf Grund der Gewerbe-



ordnung erlassen wurden. Ist diese Aufzählung erschöpfend und läßt sie den Umkehrschluß zu?

**Zu § 69 (Verweisungen)**

keine Bemerkung

**Zu § 70 (Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes)**

keine Bemerkung

**Zu § 71 (Personenbezogene Bezeichnungen)**

keine Bemerkung

**Zu § 72 (Entrichtung von Stempelgebühren)**

Diese Bestimmung wird sich erübrigen

**Zu § 73 (Vollziehung)**

Diese Bestimmungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bereits besprochen.

**Zu § 74 (Inkrafttreten)**

Für die fristgerechte Umsetzung der Seveso II – Richtlinie, die bis 3. Februar 1999 umzusetzen war und der UVP-Änderungsrichtlinie, die bis 14. März 1999 umzusetzen war, kommt das UGBA jedenfalls schon zu spät. Im Falle der Umsetzung der UVP-Richtlinie wären rückwirkende Übergangsbestimmungen erwägenswert.

**Zu Art II (Änderungen der Gewerbeordnung 1994)**

Im wesentlichen handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA)“ um Novellierungen der Gewerbeordnung 1994 und des geltenden UVP-Gesetzes.

Eine so umfangreiche Änderung der Gewerbeordnung wie sie im Artikel II bei gleichzeitiger Aufhebung der wichtigsten Bestimmungen des Betriebsanlagenrechts vorgesehen ist, zu denen es eine reichhaltige Judikatur und Literatur gibt, wäre nur gerechtfertigt, wenn das Betriebsanlagenrecht – ähnlich wie 1974 in Deutschland – zur Gänze aus der Gewerbeordnung herausgelöst und zum Nukleus eines umfassenden Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung der einschlägigen Regelungen für alle Anlagen, insbesondere des LRG-K und der anlagenbezogenen Regelungen des Forstgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes, gemacht würde.

Für die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzentwurfes wäre die Demolierung der Gewerbeordnung 1994 ein zu hoher Preis.